EaV-67

1346

~~Pol. o~~ Bip. Bip.

H. franc. gall. o.
4

Der
Deckel von dem Hafen
oder das
Elsaßer Lehrbuch
für die
gegenwärtige Zeiten.

Neue, vermehrte und nach den heutigen Umständen eingerichtete Auflage.

Straßburg,
1791.

Innhalt.

Seite.

Erzählung, wie Elsaß mit Frankreich stehe. 9

Beschaffenheit der Provinz. . . 10

Französischer Bund mit den Reichsständen. 12

Westphälische Friedensunterhandlungen. 13

Friedensschluß von Münster. . . . 15

Dessen Vollziehung im Elsaß. . . 15

Friedensschlüsse von { Nimwegen. . 20
Ryßwick. . . 22
Baden. . . 24 }

Kapitulazion der Stadt Straßburg. . 25

Königliche Briefe, oder lettres patentes, einiger Reichsfürsten und der Ritterschaft. 26

Folgen aus dieser Erzählung. 27

Für das obere Elsaß, oder Sundgau. 28

Für die Stadt Straßburg und Zugehörungen. 30

Seite.

Für die Fürsten, Stände und Ritterschaft. 32

Für deren Angehörige und Unterthanen. 33

Für die zehn verbundene Reichsstädte der Landvogtei Hagenau. = = 38

Unanwendbarkeit der Nationaldekreten auf das Elsaß; oder Ungerechtigkeit derselben gegen die Provinz. = 42

Bericht über die gegenwärtige Umstände. 44

Schreiben des Königs von Preussen an seinen Gesandten zu Regensburg. 44

Schreiben der Kurfürsten an den Kaiser. 50

Kaiserliche Wahlkapitulazion. = = 55

Schreiben des Kaisers an den König von Frankreich. = = = = 58

Schreiben des Pabstes an den Bischof von Basel. = = = = = 68

Anerbieten der Nationalversammlung, die auswärtige Fürsten und Stände zu entschädigen. = = = 72

Verwerfung dieses Anerbietens. = 76

Ueber-

Seite.
Ueberschickung des kaiserlichen Schreiben an den König zur Nationalversammlung. = = = 80
Berathschlagung und Entschließung der Versammlung auf das kaiserliche Schreiben. = = = = 83
Verschickung dreier Commissarien ins Elsaß. = = = = 86

Folgen aus diesem Bericht. 87

Unterschied zwischen Elsaß und den Innern von Frankreich. = = 88
Auf Krieg oder Herstellung der Provinz. 89
Auf Trennung der katholischen Geistlichkeit, oder Abstand von den desfallsigen Dekreten. = = = 91
Auf Religion. = = = = 96
Auf Handel und Wandel. = = 100
Auf Nahrung. = = = = 104
Auf Impositionen. = = = 105
Auf Rechten und Privilegien. = 105

Seite.

Schluß. 106

Treue gegen die Religion zum Seelenheil. 106

Treue gegen den rechtmäßigen Souverän zum Schutz. . . . 106

Treue gegen Rechte und Privilegien zum allgemeinen, gegenwärtigen und zukünftigen Wohlsein. . . 106

Unbewegliche Standhaftigkeit ohne Aufruhr. 107

An das

gute Elsaßer Volk.

Nun soll dann alles vollbracht seyn. — Sind wir aber glücklich, wie man es uns versprochen hat?

Man versprach uns zuerst eine ungebundene Freiheit; wir stehen aber noch unter Oberen, unter Richtern, unter Gebietern, unter Herrn, unter Gesätzen, und unter viel härtern Gesätzen, als unsere vorige waren. Also erster Betrug.

Man versprach uns zum andern eine vollkommene Gleichheit unter allen Menschen und unter allen Ständen; und doch ist die Geistlichkeit noch Geistlichkeit; der Adel noch Adel; der Gelehrte noch gelehrt; der Handelsmann noch Handelsmann; der Handwerker noch

Handwerker; der Bauer noch Bauer; der Taglöhner noch Taglöhner, der Meister noch Meister, der Reiche noch reich; der Bettler noch Bettler. Also zweite Verblendung.

Man versprach uns zum dritten die Eroberung und Gehabung aller herrschaftlichen- und Kloster-Güter. Wir hatten auch schon auf dies Wort angepackt, und nun kamen auf einmal Dekreten die alles einstellten. Sie untersagten bei großen Strafen alle Thätlichkeiten; sie verordneten, daß alle Forderungen nach den Rechten und Gesätzen vor Gericht angebracht und betrieben werden sollten; und nun mußte alles wieder herausgegeben werden. Also dritte Hintergehung.

Man versprach uns zum vierten, wo nicht eine ganze Befreiung, doch wenigstens eine große Verminderung und Linderung in den königlichen Geldern und Imposizionen. Alle Landkosten sollten verringert, und vermög dem Beitrag der Geistlichkeit und des Adels sollten wir von allem Last entladen werden;—und nun sehen wir vor Augen, daß die gemeine Verwaltungs- und Gerichtskosten gegen sechsmal hundert-

derttausend Livres sich belaufen, da sie zuvor kaum auf Hundert tausend gekommen sind, — wir sehen vor Augen, daß man der Geistlichkeit ihre Güter und dem Adel seine Einkünfte nehmen will. Wie können sie dann zu den allgemeinen Imposizionen beitragen? Wir sehen mit einem Wort handgreiflich, daß unsere Imposizionen, anstatt sie uns abzunehmen, unendlich erhöhet und vermehret werden. Also vierte Vorspieglung.

Man versprach uns zum fünften, daß wir keine Herrschaftliche Gelder und keinen Zehnden mehr bezahlen dürften, nun aber kommen die Kuhrfürsten des deutschen Reichs, worunter drey Könige sind, und auf ihre Aufrufung der Kaiser selbst, zur Hülfe und Beistand der Fürsten, der Stände, der Geistlichkeit, des Adels, der Reichsstädte und aller Herrschaften. Der Kaiser verlangt in seinem, und im Namen des ganzen Reichs, in einem Schreiben an den König von Frankreich, daß im Elsaß alles wiedrum auf den Fuß soll hergestellet werden, wie es die Friedensschlüsse zwischen Deutschland und Frankreich beschlossen haben.

Nach einem solchen Schritt können Kaiser und Reich nicht mehr zurück, und wir haben den blütigsten Krieg zu erwarten, wenn von Seiten Frankreichs nicht gemäß den Traktaten nachgegeben wird.

Man versprach uns zum sechsten, daß unsere heilige Religion nicht soll verletzet werden. Man versichert uns sogar in diesem Augenblick durch abgeschickte Commissarien und durch süsse Proklamationen, daß durch den neuen Eid, den man unserer Geistlichkeit abdringen will, die Religion keinen Nachtheil erleide, sondern vielmehr auf ihre erste Reinigkeit zurückgebracht werde. Nun aber erklären alle gute Geistliche, daß dieser Eid ihr Gewissen beschwere; es erklären alle Bischöffe in Frankreich, und vornemlich die drei Bischöffe im Elsaß, daß solcher Eid der reinen Lehre der Kirche widerspreche; es erklärt der Pabst, das Oberhaupt der katholischen Kirche, der Statthalter Christi auf Erden, daß der abgefoderte Eid den heiligsten Grundsätzẽ unserer Religion zuwiderlaufe, und daß kein Geistlicher, von welchem Rang er sei, denselben abschwören könne.

könne. Nach solchen Erklärungen haben wir das größte Unheil in Glaubenssachen zu befürchten, wenn nicht von Seiten Frankreichs, gemäß der allgemeinen katholischen Kirchenlehre, nachgegeben wird.

Man versprach uns endlich zum siebenden, daß überhaupt wir, unsere Weiber und Kinder auf die späteste Nachkommenschaft ein allgemeines Glück und Wohlsein genießen sollen. Nun aber fangt man diese Vorspieglung an mit der Aufhebung des Gottesdienstes, mit der Zernichtung aller Andachten, mit der Verfolgung und Zerstreuung der Geistlichkeit, mit der Verschwendung der Kirchengüter. Himmel! welches Glück können wir erwarten, wenn allein an Gottes Seegen alles gelegen!!

Bei einer so betrübten Lage der Dinge, wo Seel und Heil, Leib und Leben, Haab und Gut, Weib und Kind in offenbahre Gefahr kommen, will wahrhaftig die Vernunft, daß wir einhellig, aber ohne Aufruhr, eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründete Entschließung fassen.

Ueberlegen wir also bei Zeiten und mit kaltem Blut zwei Hauptfragen:

Erstens was wir gemäß den Friedensschlüssen zwischen Frankreich und Deutschland in dieser wichtigen Sache thun können und dörfen.

Zweitens was wir gemäß allen heutigen Umständen für unsern ewigen und heutigen Nutzen thun sollen und müssen.

Die erste Frage können wir gewiß nicht besser auflösen als durch die Historie selbst, wie nämlich unser Elsaß an Frankreich gekommen sei, und was es eigentlich für Rechten auf uns habe.

Die andere Frage wird sich entscheiden durch die Erklärungen des Pabstes, des Kaisers, der Königen und der Kurfürsten.

Nun so hört mir zu, ich will euch alles so gut vor Augen legen als es die Gelehrte wissen. Um euch soll es hauptsächlich gehen, so ist es auch billig, daß ihr alles erfahret. Glaubt mir, ich sage euch die heilige Wahrheit, und werde den Deckel ganz von dem Hafen thun.

Ein-

Einfache und aufrichtige Erzählung,

wie die Provinz Elsaß zu Frankreich gekommen sei, und in welcher eigentlichen Verbindung dieselbe mit der Krone stehe.

§. 1.

Es ist niemand unter uns, dem nicht der dreisigjährige sogenannte Schwedenkrieg bekannt ist. Die Ursachen davon sind uns gleichgültig, nur die Folgen desselben haben wir zu untersuchen.

§. 2.

Unser Elsaß stund damals unter dem deutschen Reiche. Es war von zween Haupttheilen zusammen-

gesetzt; nemlich von den österreichischen Landen, und von den verschiedenen fürstlichen und reichsständischen Besitzungen. In dem obern Elsaß hatte der österreichische Erzherzog Ferdinand Karl von Innspruck die Herrschaften Ensisheim, Isenheim, Altkirch, Thann, Belfort und Dell, welche zusammen den Rest von den uralten Grafschaften Pfürdt, Egisheim und Horburg ausmachen, und unter dem Namen Suntgau bekannt sind. Das ganze übrige Elsaß besaßen die Bischöfe von Straßburg, Speier und Basel, Kurpfalz und Pfalzzweibrücken, Würtemberg, Baden und Hanau-Lichtenberg, die Deutsch- und Maltheserorden, die fürstliche und Reichsprälaturen von Murbach und Lur, Weissenburg, Andlau und Münster, die Stadt Straßburg, die zehn Reichsstädte der Landvogtei Hagenau, und der unmittelbare Adel im untern und obern Elsaß.

§. 3.

Alle diese Fürsten und Reichsstände waren der Suveränität oder Oberherrschaft des Kaisers und des Reichs, nach den allgemeinen deutschen Gesätzen, unterworfen, und ein jeder übte in seiner Herrschaft die Landeshoheit über seine Unterthanen aus. In den Reichsstädten waren die Magistraten, durch die Wahl der Zünfte, die Vorsteher der reichsständischen Herrschaft.

§. 4.

§. 4.

Das Elsaß war also ein vermischtes Land, und aus dieser Grundwahrheit entstehen zum voraus zwo Folgen: die erste, daß ein oder mehrere Theile davon konnten erobert werden, ohne daß deswegen die übrigen Theile für erobert konnten angesehen werden, weil ein jeder Theil vollkommen von allen andern, obschon sie durcheinander liegen, unabhangend und abgesöndert ist: die andere, daß kein Theil, so gering er auch gewesen wäre, ohne Einwilligung und Mitwürkung des Kaisers und des Reichs, konnte veräussert, und an eine andere Macht abgetretten werden, weil die Reichsgesätze alle Veräusserung und Abschneidung der Reichslanden aufs schärfeste verbieten, und weil kein besonderer Reichsstand die Oberherrschaft des Kaisers und des Reichs über sein Land vergeben kann.

§. 5.

So waren die Sachen im Elsaß beschaffen, als Ludwig XIII. König in Frankreich Antheil an dem deutschen dreisigjährigen Kriege nahm. Er erklärte öffentlich: „daß er keine andere Absicht dabei hätte, „als daß er sein Reich und sich selbst gegen die damals fürchterlich angewachsene und gestiegene, mithin für Frankreich in jenen Zeiten gefährliche „Macht des Hauses Oesterreich in Sicherheit stellen, „und, um dahin zu gelangen, die alte Freiheit der „Reichsfürsten und Stände wiederum herstellen,

„und

„ und in das gehörige Gleichgewicht mit der kaiser„ lichen Macht versetzen wollte.“

§. 6.

Auf diese königliche Versicherung wurden die Allianzen und Bundtraktaten mit Hessenkassel und den Ständen der nieder- und oberrheinischen, schwäbisch- und fränkischen Kraise errichtet. In dieser lezteren Konföderazion vom Jahre 1635. versprach der König ausdrücklich: daß er alle Reichslanden und Städte, die während dem Kriege im Elsaß unter seinen Schutz werden gegeben werden, sogleich nach dem Frieden wiederum an das Reich und an die Stände, denen sie gehörten, zurückgeben und abtreten werde.

§. 7.

Nach dieser Uebereinkunft und schriftlichen Verbindung wurden die Kriegsoperazionen eingerichtet. Die französischen Truppen besezten die Provinz Elsaß und den Rheinstrom bis auf Mainz, um sie gegen die damaligen Feinde zu schüzen, und die alliirten Waffen waren aller Orten so glücklich, daß endlich Oesterreich den Frieden verlangen mußte.

§. 8.

Als nun der Augenblick ankam, wo die Verheissungen der Allianz erfüllet werden sollten, so versprach nochmal der französische Gesandte, Herr de Fenquiere, denen zu Frankfurt versammelten Reichsfür-

fürsten und Ständen, daß der König, damals Ludwig XIV., vermög der Verbindung seines Herrn Vaters, das Elsaß und alle desselben Reichsstädte, samt den übrigen während dem Krieg unter seinem Schutz gehabten Reichslanden, bei dem Friedensschluß herausgeben werde.

§. 9.

Da aber die Reichsfürsten und Stände verweilten, sich zu der Westphälischen Friedensversammlung zu begeben, so schickten die französischen Botschafter, Grafen von Avaux und Servien, zwei Circularschreiben an dieselbe, in welchen sie sie versicherten, daß ihr etwaiges Mißtrauen gegen die französische Treue und Redlichkeit ohne Grund seie, sie sollten nur nicht säumen, bei dem Friedenskongreß zu erscheinen; sie würden überzeuget werden, daß Frankreich absolut nichts anderst, als die fürstliche und reichsstädtische Freiheit suchte.

§. 10.

Dieses alles gieng vor vom Jahre 1635 bis 1645. In dem folgenden Jahre aber, als die ganze Friedensversammlung zu Münster und Osnabrück beisammen war, fieng es schon an, anderst zu lauten.

§. 11.

Im Monat Jänner 1646. erklärten die französischen Gesandten den kaiserlichen und östreichischen,

daß sie, nebst andern Landen und Vestungen, das obere und untere Elsaß zum Ersatz der Kriegskosten und ihrer Verwendungen verlangten: daß aber solche Uebergabe von den Reichsfürsten und Ständen, zu derselben Gültigkeit, müßte bewilligt und bestätigt werden.

§. 12.

Frankreich hat also anerkannt, daß sothane Cession ohne die Ratifikazion der Reichsstände ungültig und nichtig gewesen wäre; und die Krone mußte es wohl so eingestehen, wie sie selbst den ganzen achten Artikel des Osnabrücker Traktats, vermög welchem nichts für und gegen das Reich und dessen Stände, ohne Einwilligung der Stände selbst, beschlossen werden kann, vorgeschlagen hat.

§. 13.

Die unerwartete Forderung Frankreichs fand aber bei den östreichischen Gesandten selbst unendliche Schwierigkeiten, und nur das darauf erfolgte Kriegsschicksal konnte endlich diese leztere bestimmen, daß sie am 13 September des nämlichen Jahres für die östreichische Besitzungen im Elsaß nachgegeben haben; sie sezten aber zwo entscheidende Bedingnisse dazu. Erstens: daß alle übrige Reichsstände im Elsaß bey ihrer vorigen Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit unverlezt verbleiben sollten, gestalten der Kaiser die Macht nicht hätte, die Reichs-

stände

stände ohne ihre Einwilligung zu übergeben; und zweitens: daß der König sich niemals mehr Rechte im Elsaß, als die Erzherzoge von Oestreich wirklich allda hätten, zueignen könnte.

§. 14.

Auf diesen Grundsätzen wurden die 73. 74. 78. 79. und 80ste Paragraphen des Münsterischen Friedensschlusses zwischen Frankreich und Oestereich, ohne Beisein der Reichsstände und blos für die östreichische Besitzungen, befaßt und aufgesetzet.

§. 15.

In den 73. und 74sten §§. übergeben Kaiser, Reich und das Haus Oestreich an die Krone Frankreich mit allem Eigenthum und voller Oberherrschaft, nebst der Stadt Altenbreisach und ihren Zugehörungen, 1) das Suntgau, das ist: die östreichische eigenthümliche Herrschaften Ensisheim, Isenheim, Thann, Altkirch, Belfort und Dell. 2) Das Landgraviat über das obere und untere Elsaß. 3) Die Landvogtei über die zehn bekannte landvogteiliche Reichsstädte. In dem 78sten §. sprechen Kaiser, Reich und das Haus Östreich die östreichische Unterthanen von ihrem Eide der Treue gegen sie los, und weisen sie an Frankreich an. In dem 79sten §. wird in dem Betreff auf die Reichsgesätze, welche die Veräusserungen verbieten, Verzicht gethan. Endlich in dem 80sten §. wird noch eine fernere Bestät-

tigung

tigung der Reichsstände hierüber auf dem folgenden Reichstage versprochen.

§. 16.

Nun ist wohl zu bemerken, daß das Landgraviat und die Landvogtei keine Lande, sondern blose Gerichtsstellen seien. Landgrafen waren im Ursprunge kaiserliche oberste Landrichter, und Landvögte waren mindere Landrichter. Diese Stellen wurden in der Folge der Zeiten lediglich Würden und Ehrentitels oder Namen da, wo ihnen keine Territorien und Lande angeheftet waren; und so war es im Elsaß zur Zeit des Westphälischen Friedens. Schon mehrere Jahrhunderte zuvor hatten die Landgrafen und Landvögte ihre ursprüngliche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt. Die ihnen ehemals untergebene Districte brachten um ihre Appellazionen gerade an die höchsten Reichsgerichte, gleichwie ihre Landesherren unmittelbare, von dem Landgraviat unabhangende, dem Kaiser und Reich allein beitragende, und Siz und Stimme auf dem Reichstage ausübende Reichsstände waren. Daher der König sich hat verbinden müssen, daß er nicht mehr Rechte als die Erzherzoge weder im Obern noch im übrigen Elsaß jemals ausüben wollte.

§. 17.

Dieses alles gieng also die reichsständischen Lande im Elsaß nichts an. Damit aber doch mit der Zeit

keine

keine Zweifel entstehen möchten, so überreichten die Fürsten und Stände der französischen Gesandtschaft eine Erklärung dahin, daß sie und ihre Lande nicht in der von Seiten Oesterreichs geschehenen Uebergabe verstanden werden könnten. Da aber die Gesandten solche Protestazion nicht annahmen, so wurde sie an den französischen Hof geschickt, und, als von da keine Antwort einlangte, so wurde sie in den Münsterischen Friedenstracktat unter dem §. 87. eingetragen. Dieser Punkt ist also der entscheidende für die reichsständischen Lande im Elsaß. Er ist von Wort zu Wort folgenden Innhalts:

§. 18.

„Der Allerkristlichste König wird verbunden, „nicht nur die Bischöfe von Straßburg und Basel, „mit der Stadt Straßburg, sondern auch alle übri-„ge, dem Römischen Reiche im untern und obern „Elsaß unmittelbar untergebenen Reichsstände, die „Prälaten von Mürbach und Lür, die Abtißin von „Andlau, die Benedicktiner-Abtei im St. Gregori-„Thal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Gra-„fen und Baronen von Hanau, Fleckenstein, Ober-„stein und den Adel vom ganzen Unterelsaß, sammt „den zehen Reichsstädten, welche zu der Landvog-„tey Hagenau gehören, in jener Freiheit und in „dem Besitze der Unmittelbarkeit gegen das römische „Reich, deren sie sich bis hieher zu erfreuen gehabt „haben, zu belassen, dergestalten, daß er keine wei-

„ tere königliche Hoheit über sie anspruchig machen
„ könne, sondern mit jenen Gerechtsamen sich be-
„ gnüge, welche dem Hause Oestreich gehörten, und
„ durch diesen Friedensschluß der Krone Frankreich
„ sind übergeben worden. Doch soll durch die gegen-
„ wärtige Erklärung nichts der Oberherrschaft, wel-
„ che hievor (§. 73. — 74. über die östreichische
„ Besitzungen) ist gestattet worden, benommen seyn.“

§. 19.

Dieser Artikel wurde von dem französischen Bottschafter, so wie der ganze Tracktat, ohne Vorbehalt, mit allen Mächten unterschrieben. Doch gab sich im Monat Dezember 1648. der Graf Servien noch alle Mühe, um die Stände zu bewegen, daß sie denselben zurückziehen möchten: allein, da man ihm begreiflich machte, daß er mit dem zwischen Frankreich und den Alliirten gemachten Bund und allen königlichen Versprechungen übereinstimme, so stunde endlich derselbe von seinem Begehren ab.

§. 20.

Die Elsasser reichsständischen Lande wurden solchemnach, vermög des Friedensschlusses, als wahre deutsche Reichslande sowohl an Seite Frankreichs als im Römischen Reich behandelt. Bennfeld, Rheinau, Hohebarr wurden geschleift, und die Stadt Zabern mußte Neutralität halten. Die Reichsstände im Elsaß mußten zu den fünf Millionen Reichs-

thaler,

thaler, welche den Schweden von dem deutschen Reiche durch den Frieden sind versprochen worden, die Summe von 87492 Gulden bezahlen. Und dieses alles geschahe in Gefolg des Nürnberger Exekutionstraktats vom Jahre 1650, welchem Frankreich durch seinen Gesandten Herrn de la Court beygewohnet hat.

§. 21.

Auch sahe der französische Hof die Sache selbst nicht anderst an. Der König schrieb im Jahre 1651 an die zehn Reichsstädte, daß er den Grafen d'Harrecourt zum Oberlandvogt ernannt, demselben aber anbefohlen habe, dieselbe bei ihren Freiheiten und Privilegien zu belassen und zu beschützen, und besagter Oberlandvogt versprach in seinen Reversalien vom Jahr 1653, gedachte Städte bei ihrer uralten Freiheit und Unmittelbarkeit gegen das Reich zu handhaben.

§. 22.

Als demnach der Herzog von Mazarin, als zweiter Oberlandvogt, schon einen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König von den Reichsstädten verlangte, und diese ihre desfallsige Beschwerden an Kaiser und Reich verbrachten; so erklärte der König durch seinen Minister Hrn. de Gravelle im Jahre 1665 an dem Reichstag, daß der befragte Eid so sollte ausgeleget werden, daß er sich nicht auf die Unmittelbarkeit der Städte, son-

dern blos auf die landvogteilichen Rechte zu beziehen hätte.

§. 23.

Frankreich erkannte also auf alle mögliche Arten, vermög des Münsterischen Friedens, die Reichsunmittelbarkeit der Fürsten, Stände und Städte, wie auch des Adels und der Geistlichkeit im Elsaß. Es erkannte solche Unmittelbarkeit noch deutlicher und ausdrücklicher durch den zweiten Artikel des Nimwegischen Friedensschlusses vom Jahre 1679, wo es heißt, „daß der westphälische Frieden in allen und „jeden seiner Punkte ohne Ausnahme, als wäre „derselbe von Wort zu Wort hier eingetragen, mit„hin in seinem 87sten §. vollzogen, und, ohnge„achtet der dagegen gewagten Eingriffe, in seine „ganze Kraft gesetzt werden solle."

§. 24.

Allein das Jahr darauf versuchte man von Seiten Frankreich ein neues Mittel, um die Souveränität über die Elsasser Reichsstände zu erlangen. Unter dem Vorwande, die Huldigung für den König vermög des 78sten §. des Münsterischen Friedens vorzunehmen, und in der Unterstellung oder Supposizion, als wäre vermög des 73 und 74sten §. gedachte Souveranität über das ganze Elsaß von Landau bis auf Belfort abgetreten worden, wurden alle Stände vor den souveränen Rath citirt, und vermög

mög Arrêts von den Monaten Merz und August 1680 zur Anerkennung der französischen Souveränität angehalten.

§. 25.

Dieser wichtige Schritt erweckte die heftigsten Klagen an Seiten der Elsaßer Stände. Schon unterm 27 Julii des nämlichen Jahres erließ der Reichstag ein nachdrucksames Beschwerdeschreiben an Ludwig XIV; in welchem er ihm vorstellte: „daß Frankreich „ durch den Münsterischen Frieden nicht mehr im „ Elsaß als die östreichische Besitzungen und die blos- „ se Ehrentitels des Landgraviats und der Landvog- „ tei erhalten, daß die 73 und 74ste §§. klar hier- „ über wären, daß hingegen alle übrigen Stände im „ Elsaß dem römischen Reiche unmittelbar unterge- „ ben geblieben, daß ein solches ausdrücklich in dem „ 87sten §. stibulirt worden, daß Frankreich nicht „ nur diese Stipulazion unterschrieben, sondern durch „ durch die Exekuzion vielfältig anerkannt, und aufs „ neue in dem Nimwegischen Traktat unterzeichnet „ und bestättiget hätte. Das Reich verlangte sol- „ chemnach, daß die Arrêts sollten kaßirt, und die „ Elsasser Stände in ihrer Reichsunmittelbarkeit er- „ halten werden. “

§. 26.

Da die Antwort des Königs vom 10 Oktober daraufhin nicht vergnüglich war, so schrieb die

Reichsversammlung dem Monarchen am 7ten Hornung 1681. zum letztenmal, und bewieß das Friedensbrüchige in den befragten *Arrêts*. Die darauf geschehene Erklärungen des französischen Ministers am Reichstag, Grafen von Crecy, waren aber nicht vergnüglicher, man grif wiederum zu den Waffen.

§. 27.

Frankreich suchte vorzukommen, und es hatte schon bevor die Kriegs-Erklärung, also während dem Frieden, die Stadt Straßburg mit feindlicher Hand erobert. Die nachgefolgten sechszehn Kriegsjahre aber waren den französischen Waffen nicht so günstig, und die Krone mußte sich endlich entschliessen, den Ryßwickischen Frieden im Jahre 1697. einzugehen.

§. 28.

Dieser Traktat enthält vier entscheidenden Punkte für die Provinz Elsaß. „Erstens bestättigt er jene „von Münster und Nimwegen vollkommen und „ohne die mindeste Einschränkung, folglich den „87sten §. des ersten, und den 2ten Artikel des „andern. Zweitens kaßirt und zernichtet derselbe „die Arrêts des souverainen Raths, welche den „Krieg verursacht haben, und verordnet, daß alles „wiederum in den vorigen Stand solle versetzt, „mithin die Elsasser Reichsstände bei ihrer Freiheit

„und

„und Unabhängigkeit von Frankreich erhalten wer-
„den. Drittens verordnet derselbe namentlich die
„Restituzion von Kurpfalz, Pfalzzweibrücken, Wür-
„temberg, Baden, Speier, Deutsch- und Mal-
„theßer-Orden, Grafen von Hanau, von Leinin-
„gen, und aller übrigen Stände, welche nach
„dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden
„zu restituiren waren. Viertens cedirt und über-
„giebt dieser Traktat an die Krone Frankreich die
„Stadt Straßburg und ihre Besitzungen im
„Elsaß mit aller Souveränität über dieselbe,
„wogegen Frankreich die Städte Freiburg, Alt-
„breisach, Kehl und Philippsburg abgetreten hat."
Dergestalten, daß Frankreich durch diesen Friedens-
schluß nichts mehr im Elsaß, über die Münsterische
und Nimwegische Traktaten, als bloß die Stadt
Straßburg erhalten hat.

§. 29.

Nun sollte doch, nach neun und vierzigjährigen Kriegen und nach drei sonnenhellen Friedensschlüssen, einmal Ruhe für das gute Elsaß seyn. Aber nichts weniger. Die Zudringlichkeiten der französischen Ministers und deren Stellvertretter fiengen bald wieder an. Die Reichsstände mußten abermal ihre Beschwerden an Kaiser und Reich vorbringen. Sie waren so heftig, daß schon im Jahre 1702 der Krieg wiederum beschlossen wurde. Im Jahre 1707 erliessen die zehn Landvogteistädte ein Mani-

fest, in welchem sie die Unbilligkeit der Zumuthungen des französischen Ministeriums bewiesen. Im Jahre 1709. machten die fünf grossen Kraise, Westphalen, Franken, Schwaben, Nieder- und Oberrhein einen Associationsbund, um die Elsaßische reichsständischen Lande von der französischen Souveränität frei zu erhalten.

§. 30.

Dieser Krieg wurde eben so heftig als die vorigen betrieben. Die Waffen Frankreichs waren aber wiederum nicht glücklicher als zuvor, und Ludwig XIV. mußte im Jahr 1714. die Friedensschlüsse von Rastatt und Baden in Ergau unterzeichnen. „Vermög beider dieser Traktate wurden im dritten Artikel jene von Münster, von Nimwegen, und von Ryßwick, ohne die mindeste Ausnahme, zum Grund gelegt, und die in diesem lezteren für das Elsaß unwiderruflich beschlossene Restituzionen durchaus bestättigt.

§. 31.

So viel Vaterlandsgeist brauchte es, so viel Mühe und deutsches Blut kostete es, um durch fünf Friedensschlüsse nach sechs und sechszigjährigen Kämpfen, unverbrüchlich erklären und festsezen zu machen, daß Frankreich keine Souveränität über das Elsaß, die östreichische Herrschaften und die Stadt Straßburg ausgenommen, erlangt habe.

§. 32.

§. 32.

Nun sahe endlich die Krone drei Wahrheiten ein. Erstens, daß sie niemals das Elsaß vom Kaiser und Reich durch die Waffen erhalten werde, daß sie also den Weg der Vermittelung einschlagen müsse. Zweitens: daß dieser Weg niemals mit gesammten Fürsten und Ständen fruchten werde, daß sie also mit einem jeden Elsasser Stand insbesondere handeln müsse. Drittens, daß auch dieses Mittel würde eitel werden, wenn sie auf eine vollkommene Souveränität, wie über die französische Provinzen, antragen würde: daß sie also den Fürsten und Ständen alle ihre alten Rechte und Gerechtsame ohne Ausnahme beibehalten und bestättigen müsse.

§. 33.

Auf diesen Plan hat Frankreich bis hieher gearbeitet, und die Sachen so weit, wie wir sehen gebracht. Es hatte schon bevor den drei lezten Friedensschlüssen nach solchen Grundsätzen drei Stände gewonnen. Die erste Anerkenntniß der französischen Souveränität geschahe im Jahre 1681. durch die Stadt Straßburg, sie geschah aber mit Gewalt, und doch wurden alle Rechte und Gerechtsamen dieser Stadt durch die bei der Einnahme errichtete Kapitulazion bestättigt und seither durch mehrere lettres patentes bekräftiget. Die zwote Anerkenntniß war jene des Bischofs von Straßburg aus dem Hause Fürstenberg, dessen Rechte und Gerechtsame durch

lettres patentes vom Jahre 1682 und mehrere folgende sind konfirmiret worden. Die dritte Anerkenntniß war jene des Grafen von Hanau Lichtenberg, dessen Rechte und Gerechtsame vermög lettres patentes vom Jahre 1701. und folgende sind bestättigt worden. Auf solche Art hat man demnach seither dem Badischen Frieden die übrigen Stände, nämlich Pfalzzweibrücken, Würtemberg, das Hochstift Speier und den ganzen Adel, mittelst vollkommener Bestättigung aller ihrer Rechte und Gerechtsame durch lettres patentes, zur freiwilligen Souveränitäts-Anerkenntniß nach und nach bewogen. So hat man auch die zehn Landvogteistädte durch Fortsetzung der gewöhnlichen Reversalien des Landvogts, durch Beibehaltung ihrer Rechte und Gerechtsamen, durch Begünstigung und Beförderung der ersten Magistratspersonen, vielleicht auch durch Bedrohungen und Beängstigungen, zur Unterwürfigkeit gebracht. Baden hingegen, die Deutsch- und Malthesser-Orden, Mürbach, Andlau und das Münsterthal haben niemals um lettres patentes sollizitiret, sondern sich lediglich, ohne eine deutliche Souveränitäts-Anerkenntniß, an die Friedensschlüsse gehalten.

Folgen

Folgen aus dieser Erzählung.

§. 34.

Dieß ist die wahrhafte Geschichte, wie Elsaß an Frankreich gekommen, und wie es wirklich unter der Krone stehe. — Ich habe diese ganze Erzählung aus einem neuen Buche genommen, welches das Archive vom Elsaß heist, und alle Schriften und Erklärungen, welche bei den Friedensversammlungen sind gemacht worden, im Original enthält. Aus diesem Buche, und aus zwei andern, die ihm vorgegangen sind, und die man Betrachtungen und Staatsfragen über das Elsaß nennt, zeigt sich, wie unwissend wir alle im Elsaß über unsere Rechten und Gerechtigkeiten waren, und wie wenig alle unsere Deputirten bei der Nationalversammlung sie gewußt und gekennet haben. Es mußte also alles schlecht gehen, weil Niemand etwas von unserer Beschaffenheit gewußt hatte. Die Nationalversammlung mußte wohl in lauter Irrthümer und falsche Verfügungen über unser ganzes Land verfallen, und sie konnte von Niemand instruiret, und auf die Wahrheit zurückgeführet werden.

Da wir nun diese Wahrheit kennen: so wollen wir die wahre Folgen, welche daraus entstehen, vernünftig überlegen.

§. 35.

§. 35.

Die erste Folge ist, daß Frankreich durch die zwei ersten Friedensschlüsse die Oberherrschaft, oder Souveränität, und das Eigenthum über die Herrschaften, die das Haus Oesterreich im obern Elsaß, oder Sundgau besessen hatte, erhalten habe. Diese Uebergabe ist aber nicht anderst gestattet worden, als mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß der König nicht mehr Rechten sich allda zueignen und ausüben könne, als eben jene Rechten, welche dem Haus Oesterreich gehört haben, daß folglich das ganze Sundgau seine alte Gerechtsamen, Privilegien und Freiheiten behalten und genießen solle.

§. 36.

Solche Abtrettung konnte auch nicht anderst geschehen, weil sie ein bloser Kauf und Austausch war. Sie durfte sogar nach dem Völkerrechte nicht anderst geschehen; dann, wenn ein Volk an einen andern Herrn abgegeben wird: so kann es nicht verschlimmert werden, und seine Rechte nicht verlieren, ansonst wäre es eine offenbare Ungerechtigkeit, und das Volk wäre nicht schuldig, sich derselben zu unterwerfen, weil es nichts verschuldet hat, und nichts von den Handlungen seiner Herrn erleiden kann.

§. 37.

Die Ober-Elsaßer, die ehmals dem Haus Oestreich gehörten, sind also, vermög den heiligsten Rechten und zwei Friedensschlüssen, vollkommen berechtiget, von Frankreich zu verlangen, daß sie wiederum in jenen Stand gesetzt werden, in welchem sie unter dem Haus Oestreich waren, daß man ihnen ihre alten Rechte und Gerechtsamen wiederum gebe, und daß sie nicht mehr an Imposizionen und Auflagen bezahlen, als sie unter den Erzherzogen von Oestreich bezahlt haben. — Wennn man ihnen in Frankreich diese Gerechtigkeit nicht will widerfahren lassen, so haben sie das Recht, sich an Kaiser und Reich zu wenden, welche die Friedensschlüsse garantiret haben, und ihren mächtigen Beistand zur Vollziehung der Traktaten nicht versagen werden, noch können.

§. 38.

Die andere Folge ist, daß, vermög dem dritten Friedensschluß, die Stadt Straßburg, mit ihren Aemtern, Waßlenheim, Barr und Marlenheim, an die Krone Frankreich mit der Oberherrschaft ist übergeben worden. Diese Uebergabe ist aber auch mit der Bedingniß geschehen, daß die Kapitulazionen, welche bei der Einnahme von Straßburg ist errichtet worden, vollzogen und beibehalten werden solle.

§. 39.

§. 39.

Da nun in dieser Kapitulazion alle alten Rechte und Gerechtsamen der Stadt Straßburg und ihre Zugehörungen von dem König im Namen seiner Nation sind bestättiget worden: so kann weder der König, noch die Nation, solche Rechten und Gerechtsamen aufheben und zernichten, ohne den Friedensschluß und die Kapitulazion gegen Treue und Glauben zu brechen.

§. 40.

Eben so wenig können die wirkliche Einwohner dieser Stadt, von welchem Stand sie seyn mögen, solche Rechte vergeben, und auf dieselbe Verzicht thun, weil diese Rechte nicht ihnen allein, sondern ihren Kindern und ihrer ganzen Nachkommenschaft eigenthümlich gehören, und ihre Kinder und Nachkommen gedachte Rechte und Privilegien nicht von ihnen, den wirklichen Einwohnern, sondern von ihren Ureltern, aus Begünstigung der Kaiser und des Reiches, zu empfangen haben.

§. 41.

Es würde also ein jeder Straßburger, der zur Zernichtung solcher Rechten einwilligte, nicht als ein rechtschaffener Mann, nicht als ein guter Vater von seinen Kindern, nicht als ein getreuer Mitbürger handeln, sondern er würde sein Gewissen gegen Gott, gegen seine Nachkommenschaft, gegen seine Mitbürger,

ger, gegen Kaiser und Reich, gegen die ungezweifelte Treue des Königs selbst verletzen.

§. 42.

Glaube man nicht, daß die dreihundert Scheffen berechtiget seien, die ursprüngliche und uralte Rechten und Gerechtsamen der Stadt Straßburg, zum ewigen Verlust von vielen Tausenden, abzuschaffen und hinzugeben. So weit haben die verfassungsmäßige Gesätze die versammelte Scheffen nicht bevollmächtiget. Ihre gesäzliche Gewalt geht nur zur Aufrechthaltung, zur Befestigung und zur Verbesserung des allgemeinen Beßten; er erstreckt sich aber nicht zum ganzen Umsturz des allgemeinen Wesens. Die Einwilligung der Scheffen zu solchem Umsturze ist also kraftlos und nichtig, sie ist eine Vorspiegelung, eine verrätherische Verblendung, die den Einwohnern der Stadt Straßburg und ihrer Nachkommenschaft nicht nachtheilig seyn kann.

§. 43.

Weil es nun offenbar ist, und täglich mehr klar wird, daß durch eben diesen Umsturz die Stadt Straßburg, und mit ihr ein großer Theil von Elsaß, zu Grund gerichtet wird: so ist die Einwohnerschaft derselben, nicht nur vermög aller Rechten, sondern kraft ausdrücklicher Kapitulazion und förmlichen Friedensschluß, berechtiget, und sogar verpflichtet, von Frankreich zu begehren, daß sie wiederum in ihren

vori-

vorigen Stand, das ist, in ihre alten Rechte und Gerechtsamen, wie dieselbe in der Kapitulazion bestättiget sind, eingesetzet werde. — Sollte man an Seiten Frankreichs ein so gerechtes Begehren abschlagen: so ist die Stadt Straßburg berechtigt, sich an Kaiser und Reich zu wenden, welche den Friedensschluß garantirt haben, und ihren kräftigen Beistand nicht versagen werden, noch können.

§. 44.

Die dritte Folge besteht darinn, daß alle in dem Elsaß begüterte, und sowohl in als ausser demselben residirenden Reichsfürsten und Stände, so wie dieselbe in dem 87sten §. des Friedensschlusses von Münster und in den Friedenstraktaten von Ryßwik und Baden namentlich eingeführet und angezogen sind, bei ihrer vollkommenen Freiheit und Unmittelbarkeit gegen das römische Reich, bei ihrer Landeshoheit, und bei allen ihren Rechten und Gerechtsamen dergestalten sind erhalten worden, daß sie vollkommen von der Oberherrschaft, oder Souveränität Frankreichs unabhangend und frei geblieben sind.

§. 45.

Solche Fürsten und Stände konnten also weder sich, noch ihre Land — und Leute, ohne förmliche Einwilligung und Bestättigung an Seiten des Kaisers und Reichs, der Krone Frankreich unterwerfen. Sie konnten es nicht, vermög den Reichsgesätzen, welche

welche allen Reichsgliedern verbieten, sich von dem deutschen Staatskörper zu trennen. Sie konnten es nicht, vermög dem allgemeinen Völkerrechte, welches den Landesherren verbietet, ihre Unterthanen in ein härteres Schicksal zu stürzen.

§. 46.

Wenn also die Reichsfürsten und Stände die französische Souveränität unbedingt und ohne Vorbehalt anerkannt hätten, so wäre solche gesätzwidrige Anerkenntniß, in Rücksicht auf Kaiser und Reich, nichtig. Wenn sie demnach durch diese Anerkenntniß das Schicksal ihrer Unterthanen, weltlichen oder geistlichen, schlimmer und härter gemacht hätten, als es unter dem römischen Reiche war: so wäre solche rechtswidrige Anerkenntniß in Rücksicht auf die Unterthanen ungerecht und kraftlos.

§. 47.

Vielweniger haben die Unterthanen, nach den Friedensschlüssen und allgemeinen Rechten, die Souveränität von Frankreich zum Nachtheil ihrer Fürsten und Ständen anerkennen können. Diese Wahrheit braucht keinen Beweis, indem ein jeder von uns begreift, daß, gleichwie unsere Herrschaften sich nicht an eine Macht vergeben, noch unser Schicksal verschlimmern können, wir eben so wenig uns ihrer Obrigkeit nicht entziehen, und sie ihrer Rechten nicht berauben mögen.

§. 48.

Auch ist keines von diesen beiden in der That geschehen. Es haben zwar einige Fürsten und Stände königliche Briefe (Lettres patentes) angenommen, und dadurch die französische Souveränität einigermaßen anerkennt. Diese Anerkenntniß hat aber zwei Hauptbedingnisse: Erstens, daß dadurch die durch die Friedensschlüsse bestättigte Oberherrschaft des Kaisers und des Reichs nicht ist verletzet worden; und zweytens, daß alle Gerechtsamen der Fürsten und Stände sind ausdrücklich bestättiget worden. Durch solche Einrichtung sollte auch das Schicksal der Unterthanen keine Abänderung und Verschlimmerung erleiden, und wir sollten alle keinen Heller mehr bezahlen, als was wir unter dem deutschen Reich bezahlt haben.

§. 49.

Der erste von diesen zwei Punkten ist zwar bis auf die National Dekreten gegen die Fürsten und Stände gehalten worden, auch hat Frankreich jene Stände, die es ohne königliche Briefe mit den übrigen unter seine Souveränität gezogen hat, bei ihren Gerechtsamen erhalten. Der andere Punkt aber, der das Volk angehet, ist nach und nach gebrochen worden, und wir sind mit zehnmal mehr beleget worden, als wir es unterm deutschen Reiche waren.

§. 50.

Gleichwie nun die Fürsten und Stände sowohl bei dem König von Frankreich, als bei Kaiser und Reich, wie es uns bekannt ist, ihre Wiederherstellung in alle Rechte und Gerechtsame, wo nicht ganz nach den Friedensschlüssen, doch wenigstens nach den lettres patentes, durch die dringendste Vorstellung verlangt haben, eben so sind Wir, das Volk, nämlich alle Unterthanen der Fürsten und Stände, sowohl weltliche als geistliche, mit Einbegriff des Adels, vollkommen berechtigt, von Frankreich zu verlangen, daß wir alle wiederum in unsere alten Rechte und Privilegien gesetzet werden, und daß wir nicht mehr an Imposizionen und Auflagen zu bezahlen haben, als eben das, was wir unter dem deutschen Reiche, wie unsere Voreltern, bezahlet haben.

§. 51.

Sollte uns dieses gerechte Begehren, welches allein unsern augenscheinlichen Untergang verhindern, und unser Heil machen kann, von Seiten Frankreich versaget werden, so sind wir nicht nur berechtiget, sondern für unsere Kinder und Nachkommen im Gewissen schuldig, uns durch den Beistand unserer Fürsten, Stände und Herrschaften, in der tröstlichen Absicht zu wenden, daß durch die Wiederherstellung der Fürstlichen und Herrschaftlichen Gerechtsamen auch unsere Rechten und Privilegien, unsere Erleichterung und unser ganzes ehemals glückliches Schicksal durch

den mächtigen Beistand des Kaisers und des Reichs wiederum hergestellet werde.

§. 52.

Die vierte Folge ist diese, daß die vereinigte und verbundene zehen freie Reichsstädte im Elsaß ausdrücklich und namentlich bei ihrer Freiheit und Unmittelbarkeit gegen das deutsche Reich, bei ihren eigenthümlichen beträchtlichen Besitzungen, bei ihrer Territorial-Hoheit, bei allen ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten, bei ihrer ganzen Verfassung, unter welcher sie so mächtig, so reich und glücklich waren, erhalten, und ohne alle Abhängigkeit von Frankreich bestättiget worden sind; und daß dem König nichts weiters, als die Oberlandvogtei, das ist, ein Schutzrecht über sie nach der ursprünglichen Einsetzung, und ohne Souveränität ist übergeben worden.

§. 53.

Frankreich konnte sich also dieser Städte nicht bemächtigen, noch weniger konnten die Städte sich an die Krone übergeben und die Souveränität derselben anerkennen. Es ist demnach alles, was hierunter beiderseits geschehen ist, nichtig und kraftlos. Die vollkommene Unwissenheit dieser Städte von ihren kostbaren und unverletzlichen Rechten und Gerechtsamen kann ihre blinde Unterwürfigkeit entschuldigen. Aber die Zudringlichkeiten an Seiten der bezahlten Diener der französischen Minister, und die eigennützige Verräthe-

rätherei von vielen ihren Vorgesetzten können solche Unternehmungen nicht rechtfertigen. Die Rechte der Städte sind also noch zur Zeit eben so wenig, als jene des Kaisers und des Reichs auf die Städte, zernichtet und aufgehoben.

§. 54.

Und wenn auch, sammtliche Einwohner dieser Städte, welches doch nichts weniger als wahr ist, auf alle ihre Gerechtsamen wirklich Verzicht gethan hätten, wenn sie auch das Recht, das zu thun gehabt hätten, welches doch wiederum falsch ist, indem alle diese Rechte nicht ihnen, sondern ihren Kindern und Nachkommen gehören, weil sie dieselbe nicht von ihnen sondern von ihren Ureltern her haben, so ist es ungezweifelt, daß sie in der Unwissenheit, in einem vollkommenen Irrthum, und zu ihrem offenbaren Schaden gehandelt hätten, daß also diese Handlung ihren Kindern und Nachkommen nicht nachtheilig seyn könnte, daß sie folglich für die ganze Zukunft null und nichtig wäre.

§. 55.

Der offenbahre Schaden ja der ganze Untergang, der den Grund von diesen Wahrheiten ausmacht, ist heller als die Sonne, vermög den Rechten und Friedensschlüssen sind die Städte freie Reichsstädte, die, gleichwie andere unabhangende Reichsstände, Siz und Stimme auf dem Reichstag haben, die ihre

Territorial-Hoheit, Jurisdiktion und Administration über sich und ihre eigene Ortschaften unabhangend ausüben, die ihre patrimonial Güter und Besitzungen zu ihrem Nutzen und eines jeden Einwohners Vortheil nach ihrem Gutbefinden verwalten; die ihre Magistraten und Vorgesetzte nach ihrer Verfassung in ihren Zünften auswählen und benennen, die allen Handel und Wandel mit der größten Freiheit zu eines jeden Nahrung und Bereicherung treiben können; die nichts anderst als die ehemalige geringe Reichs- und Stadtsteuern zu bezahlen haben; die von niemand auf der ganzen Welt, als von dem Kaiser und Reich unter dem Schutz des Oberlandvogts, nach den Gesätzen ihres Bundes, abhangen. — Nun überlege man, was diese Städte vermög den National-Dekreten und der neuen Französischen Constituzion werden sollen. — Alles sollen sie verlieren. Der Umsturz ist also unbeschränkt. — Welcher Einwohner dieser Städte, von welchem Stand er seyn mag, wird sich als ein Vater, als ein Mitbürger, als ein ehrlicher Mann, als ein Christ entschliessen können, die Hände zu einem solchen Untergange zu bieten?

§. 56.

Die zehen Reichsstädte im Elsaß sind also nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, den Beistand ihres Oberlandvogts, den er ihnen schuldig ist, anzurufen, um von dem König als Eigenthümer und Besitzer der Oberlandvogtei zu erhalten, daß sie sammt-

lich

lich wiederum in den nemlichen Stand eingesetzet werden, in welchem sie durch die Friedensschlüsse sind bestättiget worden. — Sollte der König, aus welcher Ursache oder Verhindernis es seyn mag, ein so ungerechtes Begehren nicht gestatten können oder wollen, so haben die Städte das Recht, welches ihre getreue Vorfahrer von Anno 1648 bis gegen 1730 so großmüthig und standhaft benutzt und ausgeübt haben, sich an Kaiser und Reich, unter dem Schutz ihres Oberlandvogts, zu wenden, um ihren mächtigen Beistand, den sie, vermög der Garantie der Friedensschlüssen, nicht versagen werden, noch können, zu erlangen.

§. 57.

Die fünfte Folge ist diese, daß, wenn die Friedensschlüsse noch gelten, und nicht können gebrochen werden, alle Dekreten der Nationalversammlung ohne Ausnahme, welche gegen den Sinn dieser Traktaten streiten, ganz uneinschlägig, incompetent, und nichtig für das Elsaß sind. Dieses Land gehöret nach den Friedensschlüssen, ein kleiner Theil und eine einzige Stadt davon ausgenommen, nicht zu Frankreich, sondern zum römischen Reich. Die Dekreten treffen also ein fremdes Land für die Nationalversammlung. Sie können also solches Land nicht angehen, es wäre dann, daß die Nationalversammlung ihr Irrthum nicht kenne, oder daß sie eine der Krone nicht gehörige Provinz mit Gewalt an sich ziehen

 wolle;

wolle; dann von drei Dingen muß eines wahr sein: entweder sind die Friedensschlüsse ungültig, welches nicht möglich ist; oder die Nationalversammlung will sie gegen alles Recht brechen, welches nicht in ihrer Gewalt stehet, oder sie ist in einer ganzen Unwissenheit, in einem vollkommenen Irrthum, in einem falschen Wahn über den richtigen Innhalt und den wahren Sinn der Traktaten.

§. 58.

Wenn aber auch die Dekreten der Nationalversammlung nicht auf ein fremdes Land würkten, wenn sie aus dem Begriff der Lettres patentes das Elsaß wahrhaft angehen können und sollen, so können sie es doch gewiß nicht anderst als nach den Bedingnissen und nach dem Sinne ersagter lettres patentes, und der bedingten und beschränkten Abtrettungen angehen. Nach diesem heiligen und unstrittigen Grundsatze sind die Dekreten verletzend und offenbar ungerecht, in so weit sie gegen die übereingekommene Bedingnisse laufen; Ja sie sind ungerecht, in soweit sie die ehmalige Unterthanen des Hauses Oestreich im obern Elsaß von ihren alten Rechten und Freiheiten verdrängen; sie sind ungerecht, in so weit sie der Stadt Straßburg und ihren Zugehörungen die unschätzbare Wohlthat ihrer Capitulazion entziehen; sie sind ungerecht, in so weit sie die Fürsten, die weltliche und geistliche Stände, die zehen freie Reichsstädte, den Adel, die Geistlichkeit, alle ihre Unterthanen

und

und Zugehörige von ihren Gütern, von ihren Rechten, von ihren Gefällen, von ihren Freiheiten, von allem dem glücklichen Wohlstande, in welchem sie unter dem deutschen Reiche waren, in welchem sie durch die Friedensschlüsse sind beståttiget worden, und welchen sie sogar nach den lettres patentes noch geniessen sollen, berauben.

§. 59.

Wenn also die Dekreten der Nationalversammlung entweder das Elsaß, als ein fremdes Land für Frankreich, gar nicht angehen, oder dem Elsaß, als einem unter unumstößlichen Bedingnissen mit Frankreich einigermasen verbundenen Land, allen seine vorbehaltene Rechten benehmen, so kann ja kein ehrlicher Elsasser, der sein Gewissen und sein Vaterland nicht verrathen will, sich denselben ganz freiwillig und ohne vernünftigen und geziemenden Widerstand unterwerfen. Hieraus folgt in einem Wort, was ein jeder rechtschaffener Mann von dem öffentlichen Verkauf der Kirchengüter; von der ärgerlichen Einstellung des Gottesdienstes, von der eigenmächtigen Beraubung aller Rechten und Gerechtsamen, von der Unterdrückung der Herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten, von dem Umsturz aller alten Ordnung, von dem gewaltthätigen Eingriff in alle Eigenthümer, von allem übrigen Greuel und von der allgemeinen Verwüstung denken solle.

 §. 60.

§. 60.

Wenn alle Elsasser die Rechten unseres Vaterlandes gekennt hätten, wenn sie alle Vortheile und kostbare Nutzen, die in diesen Rechten enthalten sind, eingesehen hätten, wenn sie alle grausame Folgen von der Abschaffung solcher Rechten hätten versehen können, so sind wir versichert, daß keiner so schlechtdenkend, so niederträchtig, so verrätherisch an seinem Vaterlande würde gewesen seyn, daß er einen Platz in den Departements, in den Districkten, in den Cantons würde angenommen haben, und was würden alsdann die Dekreten für eine Wirkung im Elsaß gethan haben? gewiß keine, und wir wären noch ruhig und glücklich.

§. 61.

Gegen unsere Brüder die Protestanten, mit welchen wir allzeit in Frieden und Liebe gelebt haben, verlangen wir nichts zu gewinnen. Wir wollen uns an den Frieden von Osnabrück, der die wechselseitige Religionsrechten klar und fest bestimmet, und welchen wir immer befolget haben, noch so fort halten. Wir können aber bei unserm Gewissen als Römisch Katholische nicht zugeben, daß wir von unsern Religionsrechten verlieren sollen, besonders wenn sie, gegen den Friedensschluß, dabei gewännen.

§. 62.

Nun sehen wir schon aus diesem allem, was wir auf die erste Frage, die wir vorausgesetzet haben, nämlich gemäß den Friedensschlüssen, thun können und dörfen. Untersuchen wir nun auch eben so aufrichtig, was wir gemäß den heutigen Umständen für unsern ewigen und zeitlichen Nutzen thun sollen und müssen. Die zweite Frage wird sich durch die Erklärung des Pabstes, der Könige, der Churfürsten, und des Kaisers selbst, die wir durchgehen wollen, zu unserer Beruhigung auflösen lassen.

Be=

Bericht
über
die gegenwärtige Beschaffenheit der Dinge, in Betreff des Elsaßes.

§. 63.

Zum voraus wissen wir, daß alle Fürsten und Reichsstände in der Provinz sich schon voriges Jahr an Kaiser und Reich gewendet haben, um bei ihren Rechten und Privilegien geschützet zu werden.

§. 64.

Der König in Preußen, als Kurfurst von Brandenburg, hat schon unterm 16ten Hornung vorigen Jahres in dieser Sache folgenden Befehl an seinen Reichstagsgesandten, den Herrn Grafen von Görz, ergehen lassen:

„ Friedrich Wilhelm ꝛc.

„ Wir haben Euern Bericht Nro. 123.
„ vom 4. dieses Monats, dessen Nachtrag von
„ demselben dato, nebst den sämmtlichen Bei=
„ lagen und Anschlüssen wohl erhalten.

„ Da sich nunmehro der Fürstbischof zu
„ Speier, der Fürstbischof zu Straßburg, das

„ Dom=

„ Domkapitel zu Straßburg, die Geistlichkeit
„ des Unterelsaßes, die sogenannte unmittelba=
„ re Ritterschaft des Unterelsaßes, das Stift
„ Mürbach im Oberelsaß, der Johanniter=
„ meister zu Heitersheim, gegen die französische
„ Nationalversammlungs=Decreten vom 4.,
„ 6., 7., 8., 11. August 1789., wegen der
„ Lehens= und gutsherrlichen Rechte, Gefälle,
„ Gerichtsbarkeiten 2c., und vom 2 Novem=
„ ber 1789., wegen der Nation über alle
„ geistliche Güter zuständigen freien Dispoſi=
„ zion, an die deutsche Reichsversammlung,
„ vermittels der unterm 29. Jänner a. c. zur
„ Dictatur gediehenen Vorstellungen, gewen=
„ det und das Reich um seinen friedensschluß=
„ mäßigen Beistand angegangen haben; so kann
„ Unsers Ermessens Kaiser und Reich sich
„ nicht entbrechen, sich ihrer gegen diese unter=
„ drückende, auf sie ganz unanwendbare
„ Schlüsse der französischen Nationalversamm=
„ lung anzunehmen, und sich kräftigst für sie
„ zu verwenden. Die Krone Frankreich erhielt
„ durch die Abtretung der Landgrafschaft Ober=
„ und Unterelsaß in dem Art. XI. §. 73. 74.
„ des Münsterischen Friedensschlusses von
„ 1648.

„ 1648. nur die Oberbotmäßigkeit, wel-
„ che das deutsche Reich und die Gerechtsame
„ und Hoheitsbefugnisse, welche das Erzhaus
„ Oesterreich gehabt hat; es würden aber der
„ im Umfange der Landgrafschaft befindlichen
„ und begüterten Fürsten, Ständen, Stiftern,
„ Städten, Ritterschaft des Unterelsaßes durch
„ den Artikel XII. §. 87. ihre Unmittelbarkeit,
„ ihr Eigenthum, und der Genuß ihrer Ge-
„ rechtsamen, Gefälle und Einkünfte gesichert
„ und gewähret. In den Nimwegischen Ryß-
„ wickischen, Baadenschen Friedenstraktaten
„ sind diese Verfügungen und Versicherungen
„ theils ausdrücklich, theils stillschweigend, be-
„ stättiget worden, und der Fürstbischof und
„ das Hochstift Speier haben noch die besondere
„ Vorsehungen und Verordnungen des §. 77.
„ des Münsterischen Friedenstraktats für sich
„ die zwar eigentlich nur die Festung Philipps-
„ burg und deren Zubehörungen angehen, nach
„ der Absicht aber auch auf die sechs an der
„ Queich gelegene bischöfliche Aemter, die zum
„ Elsaß eigentlich gar nicht gehören, zu er-
„ strecken sind.

„ Die

„ Die französische Nationalversammlung
„ kann unmöglich ermächtiget erachtet werden,
„ die Besitzungen, das Eigenthum, die Gefälle,
„ die Einkünfte, die Freiheiten und Gerechtsame
„ dieser Reichsglieder, welche durch gedachte Frie=
„ densschlüsse gesichert und gewähret sind, durch
„ willkührliche Schlüsse zu zernichten. Sie
„ untergräbt dadurch selbst den Grund, und
„ den Titel der französischen Erwerbung, der
„ Abtretung der Landgrafschaft Elsaß an die
„ Krone Frankreich.

„ Das Reich ist zur Gewährleistung des
„ Münsterischen Friedenstraktats verbunden,
„ nimmt aber von den Unterwerfungs = und
„ Anerbungsverträgen keine Kenntniß, die
„ das Hochstift Speier und Straßburg, die
„ Niederelsaßer Ritterschaft mit der Krone
„ Frankreich eingegangen, wodurch sie aber je=
„ ne Gerechtsame gegen dieser Krone noch mehr
„ gesichert haben.

„ Unsere Willensmeinung gehet also dahin
„ daß Ihr Euch von Unsertwegen in beiden
„ Reichs = Collegiis bei der bevorstehenden
„ Berathschlagung über diese Angelegenheit da=
„ hin äussern sollet:

„ Die

„ Die im vorigen Jahre von der französi-
„ schen Nazionalversammlung wegen Aufhe-
„ bung der Lehen ꝛc. und gutsherrlichen Rechte,
„ Gefälle, Gerichtsbarkeiten, Hebungen, und
„ wegen des Eigenthumes und der Bestimmung
„ der Kirchengüter und Besitzungen befaßte
„ Schlüsse können die zwischen dem deutschen
„ Reiche und der Krone Frankreich bestehende
„ Friedenstraktaten, so wenig als Bedin-
„ gungen vernichten, worunter die Landgraf-
„ schaft Elsaß durch den Münsterschen Frie-
„ densschluß §. 73. 74. an gedachte Krone
„ abgetretten worden.

„ Diese Schlüsse seien auf die Eigenthums-
„ rechte, Besitzungen, Herrlichkeiten, Gerichts-
„ barkeiten, Vorrechte, Freiheiten, Einkünfte,
„ Gefälle deutscher Reichsstände und Reichs-
„ glieder, des Hochstifts und Domkapitels zu
„ Straßburg, des Stifts Murbach, der unmit-
„ telbaren Ritterschaft im Unterelsaß ganz
„ unanwendbar, und können darauf um so
„ weniger einige Wirkung haben, da solche
„ durch den Münsterschen, Ryßwickischen und
„ Baadenschen Friedensschluß auf das bün-
„ digste gesichert, und von allen schließenden

„ Thei-

„ Theilen garantiret worden. Es seien also
„ von gesammten Reichs wegen die nach-
„ drücklichste Vorstellungen bei dem französi-
„ schen Hof in Beziehung auf die Trakta-
„ ten zu thun, diese Vorstellungen Sr. kai-
„ serlichen Majestät zur Genehmigung vor-
„ zulegen, und zur Mitwürkung zu em-
„ pfehlen.

„ Ihr habt Euch übrigens mit den Ge-
„ sandten der uniirten Kurhöfe hierüber ver-
„ traulich zu besprechen, und Euch einer
„ übereinstimmenden Aeusserung wegen zu
„ concertiren.

„ Sind Euch in Gnaden gewogen rc."

§. 65.

Da aber am 20sten des nämlichen Monats der Kaiser Joseph II. gestorben, und das römische Reich bis in den Monat Oktober ohne Oberhaupt verblieben ist, so konnte während dieser ganzen Zeit nichts in Deutschland wegen dem Elsaß vorgenommen und beschlossen werden.

§. 66.

Sobald aber der nun regierende Kaiser, Leopold II. erwählt und gekrönet war, so übergaben ihm sogleich sämmtliche Kurfürsten, worunter die Könige

von England, von Böhmen und von Preußen sich befinden, folgende Vorstellung über unser Elsaß:

„Euer Majestät ist es ohne allen Zwei„fel schon hinlänglich bekannt, auf welche „Art und Weise die N. Versammlung der „Krone Frankreich über jene Nutzungen und „Rechte zu disponiren sich berechtiget glau„be, welche verschiedenen deutschen Reichs„fürsten, ihren Lehenleuthen, Angehörigen „und Unterthanen, auch den Mitgliedern „der unmittelbaren Reichsritterschaft und „den zugehörigen ritterschaftlichen Corpo„rum in dem Umfange der Provinz Elsaß „sowohl, als des Herzogthums Lothringen, „und andern ehemaligen Reichslande von „den ältesten Zeiten her zustehen und ge„bühren.

„Wir überlassen es der eigenen aller„höchsten Einsicht Euer Majestät, den eben „so wichtigen als beträchtlichen Zusammen„hang der Umstände, welche diesen Vorgang „begleiten, Reichsväterlich zu erwägen, „und solche nach dem Maas Allerhöchst„dero weltkündigen erhabensten Weisheit zu „beurtheilen.

„Wir

„ Wir wollen dabei den zwischen dem
„ Reich und der K. Frankreich bestehenden
„ besondern Verhältnissen nicht gedenken,
„ vermöge welche die ehemalige Reichslande,
„ die sich dermalen unter Frankreichs Ober=
„ bottmäßigkeit befinden, nicht der Nation,
„ oder den Unterthanen der dortigen Kro=
„ ne, wohl aber der Krone und den recht=
„ mäßigen Besitzern dieser Krone cedirt und
„ übertragen sind.

„ Wir wollen nicht errinnern, daß der
„ geographische Umfang jener Lande viele
„ und zum Theil ansehnliche Zugehörungen
„ des deutschen Reiches in sich fasse, welche
„ nirgends auf eine gültige und verbindli=
„ che Art an die Krone Frankreich abgetret=
„ ten, oder übergangen, mithin auch noch
„ jetzt als wirkliche Reichszugehörungen zu
„ betrachten sind, die dem Reich und dessen
„ Ständen ohne alle rechtmäsige Art vorent=
„ halten werden.

„ Wir gehen ferner in die sonst erhebliche
„ Frage nicht ein, ob die der Krone Frank=
„ reich von Reichswegen überlassene Ober=
„ bottmäsigkeit über die cedirten Lande die=

 „ ser

„ ser je die Befügnisse habe zueignen kön-
„ nen, die Eigenthumsrechte, Freiheiten und
„ Privilegien der ehemaligen Reichsunter-
„ thanen, ja selbst die Rechte der Religion
„ und der Kirche, (deren unverletzte Bei-
„ behaltung durch so viele Friedensschlüsse
„ gewähret ist) wider das Völkerrecht und
„ den wahren Sinn des geschehenen Urver-
„ trages eigenthätig umzustürzen oder gar
„ zu zernichten.

„ Unseres Orts machten wir uns in dem
„ Augenblik zu der einzigen Pflichterfüllung
„ aufgefodert, gleich bei dem Eintritt der
„ höchstbeglückten Regierung Euer Majestät
„ Allerhöchstdero Beherzigung und Aufmerk-
„ samkeit auf diejenigen Schlüsse und Ver-
„ fügungen zu lenken, durch welche die
„ oberwähnte N. Versammlungen sich über
„ Friedensschlüsse und Traktaten zwischen
„ Deutschland und der K. Frankreich, und
„ andern gültigen Rechtstiteln hinauszu-
„ setzen, und dagegen die Rechte und Be-
„ sitzungen, die in Kraft der Traktaten den
„ Reichsständen und Reichs Angehörigen
„ noch übrig bleiben, zu entziehen bemühet ist.

„ Wir

„ Wir rufen hingegen den allerhöchsten
„ Schutz und Beistand ehrerbietigst auf, den
„ Euer Majestät vermög Ihres Oberhaupt-
„ lichen Amtes und Ihres eigenen Wahlver-
„ trages mit der ausdrücklichsten Verbind-
„ lichkeit übernommen haben, daß die Stän-
„ de des Reichs, einschließlich der unmittel-
„ baren R. Ritterschaft, bei ihren Hoheiten,
„ Würden, Gerechtigkeiten, auch Macht und
„ Gewalt so in als ausser des Reichs unge-
„ stört und ungekränkt belassen werden sollten.

„ Wir ersuchen Euer Majestät, zum
„ Besten des gesammten deutschen Reichs und
„ vorzüglich im Namen der nothleidenden
„ Stände und Angehörigen derselben mit
„ dem dringendsten Anliegen, daß Allerhöchst-
„ dieselbe geruhen wollen, vordersamst Ihre
„ Kaiserliche nachdrücklichste Verordnung für
„ die Erzielung einer vollständigen Abhilfe
„ der vorliegenden Beschwerden eintretten zu
„ lassen, sodann aber, nur falls wider alles
„ Vermuthen dieses fruchtlos sein sollte, die
„ demnächst weiter zu ergreifende Maasre-
„ geln mit denen am Reichstage versammel-
„ ten Ständen in reifliche Ueberlegung zu

 „ zie-

„ ziehen, sofort auch Allerhöchstdero Reichs=
„ väterliche Vorsorge alles, was die Lage und
„ Umstände immer erheischen, oder gestatten
„ mögen, zu dem Ende anzuwenden und
„ beizutragen, damit die gegen die klaren
„ Friedensschlüsse, den unvordenklichen Besitz=
„ stand auch andere gültige Rechtstitel der
„ Reichsstände, ihrer Lehenleute, Angehörigen
„ und Unterthanen, dann den Mitgliedern
„ der unmittelbaren R. Ritterschaft und de=
„ nen zugehörigen ritterschaftlichen Corpo-
„ rum entzogene Rechte und Güter mit al=
„ len bis daher vermißten Nutzungen den=
„ selben ohne Ausnahme zurückgegeben und
„ erstattet werden mögen.

„ Euer Majestät erfüllen dadurch zum
„ unausbleiblichen Glanz Ihrer Kaiserlichen
„ Regierung und zu ihrem eigenen unsterb=
„ lichen Ruhme die angelegenste Wünsche
„ und Erwartung des gesammten deutschen
„ Vaterlandes, und Wir sind ꝛc.

§. 67.

Sie begnügen sich nicht damit, sondern sie setz=ten in die kaiserliche Wahlkapitulation, die der Kai=ser beschworen hat, folgende Punkten, in welchen unser Land insbesondere verstanden ist.

Auszug
aus der kaiserlichen Wahlkapitulation.

Articulus X.
Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1.

„ Veräusserungen und Verpfändungen vom „ Reiche.

„ Weiters und insonderheit sollen und „ wollen Wir dem heiligen römischen Reich „ und dessen Zugehörungen in= und ausser= „ halb Deutschlandes nicht allein ohne Wis= „ sen, Willen und Zulassen der Kurfür= „ sten, Fürsten und Ständen sämmtlich „ nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, „ versetzen, noch in andere Weege veräussern „ oder beschweeren.

§. 2.

Anlaß dazu.

„ Sondern Uns auch alles dessen, was „ etwa zu Exemtion und Abreissung vom „ Reich Ursache geben könnte, insonderheit

„ der exorbitirenden Privilegien und Immu-
„ nitäten enthalten;

§. 5.

„ Vielmehr aber Uns aufs höchste bear-
„ beiten, und allen möglichen Fleiß und
„ Ernst fürwenden, dasjenige, so davon ge-
„ kommen, als verpfändete und verfallene,
„ Fürstenthümer, Herrschaften und Lande,
„ auch konfiszirte und unkonfiszirte merkli-
„ che Güter, die zum Theile in anderer frem-
„ den Nationen Hände ungebührlicher Wei-
„ se erwachsen, zum förderlichsten wieder da-
„ zu zu bringen und zuzueignen.

§. 6.

Veräusserte Reichslehen.

„ Vornemlich auch, dieweil vorgekommen,
„ daß etliche ansehnliche dem Reich angehö-
„ rige Herrschaften und Lehen in Italien
„ und sonst veräussert worden seyn sollen,
„ eigentliche Nachforschung derentwegen an-
„ zustellen, wie es mit solchen Alienatio-
„ nen bewandt, und die eingeholte Berich-
„ te zur kurfürstlich-mainzischen Kanzlei,
„ um solches zu der übrigen Kurfürsten,
„ Fürsten und Stände Wissenschaft zu brin-
„ gen,

„ gen, inner Jahresfrist nach unserm kai-
„ serlichen Regierungsantritte anzurechnen,
„ unfehlbar einzuschicken.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehen.

„ In alle Weege sollen und wollen wir
„ Uns angelegen seyn lassen, alle dem Rö-
„ mischen Reiche angehörige Lehen und Ge-
„ rechtigkeiten, in- und ausserhalb Deutsch-
„ land und sonderlich in Italien, unter an-
„ dern nach Maßgabe des Reichsschlusses vom
„ 9ten Dezember 1722. aufrecht zu erhalten
„ und derentwegen zu verfügen, daß sie zu
„ begebenden Fällen gebührlich empfangen
„ und renovirt, auch wider allen unbilligen
„ Gewalt die Lehen und Lehenleute manu-
„ tenirt und gehandhabet werden; hinge-
„ gen nicht zugeben noch geschehen las-
„ sen, daß gedachtem Reichsschlusse durch
„ anderweite, ohne des Reichs Wissen,
„ Zuthun und Genehmigung getroffene
„ Verabredungen etwas entzogen wer-
„ de, sondern deshalb die Gerechtsame
„ des Reichs allewege beobachten und
„ wahrnehmen.

§. 68.

In Gefolg dieser Aufforderungen hat der Kaiser unterm 14ten Dezember letzthin nachstehendes Schreiben an den König von Frankreich ergehen lassen.

" Leopold II. ꝛc.

„ Euer Majestät ist es nicht unbekannt, „ mit welchem aufrichtigen Gemüth wir ge„ neigt sind, den Frieden, besonders mit „ unsern Nachbarn, zu unterhalten, und „ welche vorzügliche Freundschaft wir gegen „ Euer Majestät, als unsern aliirten, und „ Dero Reich hegen.

„ Eben diese unsere Gesinnungen und „ die Begierde, jene zwischen dem römisch„ deutschen Reich und der Französischen Na„ tion bestehende Einigkeit zu befestigen, be„ wegen uns, Euer Majestät ohne Verzug „ alles das vorzulegen, um was uns das „ ganze Kurfürstliche Kollegium gleich im „ Anfange unserer kaiserlichen Regierung „ auf das innständigste gebetten hat.

„ Es hat nämlich die Nationalversamm„ lung seither dem Monat August des vorigen „ Jahres einige Decreten erlassen, durch wel„ che mehrere Glieder unseres Reiches gegen

„ die

„ die öffentliche Friedensschlüsse sehr verlezt
„ zu seyn sich beschweeren. Von diesen Be-
„ schwerden verlangt das Kurfürstliche Kol-
„ legium mit den heissesten Wünschen die gänz-
„ liche Abhülfe.

„ Euer Majestät wird zweifelsohn und
„ hinlänglich bewußt seyn, was der mün-
„ sterische und die darauf erfolgte Friedens-
„ schlüsse zwischen unserm und dem französi-
„ schen Reiche in Betreff der im Elsaß und
„ Lothringen abgegebenen Stücken, mit aus-
„ drücklichen Vorbehalt der bischöflichen und
„ ertzbischöflichen Kirchensprengeln, der Kom-
„ menthureyen, der Güter, Einkünfte und
„ Gerechtsamen, wovon die Glieder unseres
„ Reiches im Besitze waren, verfügen und
„ verordnen.

„ Nun wäre es der Heiligkeit der Frie-
„ densschlüsse, welche Heiligkeit Euerer Ma-
„ jestät löblichen Nation am Herzen liegen
„ soll, nicht gemäß gehandelt, wenn solche,
„ durch erwähnte Vorbehaltungen in den
„ Friedensschlüssen festgesetzte Gränzen von
„ den National Dekreten durchbrochen wür-
„ den. In Betreff der von den Kaisern un-

„ sern

„ sern Vorfahren und dem Reich an Frank„ reich nicht abgetretenen, sondern zu der „ Kaiserlichen und des Reichs Oberherrschaft „ gehörigen Landen, kann es ohnehin Euer „ Majestät nicht verborgen seyn, daß kein „ Reichs Glied die Gewalt habe, daß dem „ Kaiser und Reich über seine Besitzungen „ zustehenden Oberherrschaftsrecht an eine „ auswärtige Nation zu übergeben.

„ Wenn aber dieses alles nach den Ge„ setzen der Gerechtigkeit und Billigkeit er„ wogen wird, so folgt eben dasjenige dar„ aus, was gegenwärtig das Kurfürstliche „ Kollegium, mit allen den Reichsgliedern, „ die sich verlezt zu seyn beschweeren, anver„ langt, und wovon wir Euer Majestät die „ Bewerkstelligung auf das nachdrucksamste „ und dergestalten anempfehlen, daß die „ Dekreten der Nationalversammlung in Be„ treff des Reichs und dessen Glieder einge„ schränkt werden mögen.

„ Wenn solche Beschränkung wirklich „ vorgenommen wird, so werden dadurch „ alle durch die von dem Monat August „ vorigen Jahres bis hieher ergangene Na-

„ tional

" tional Dekreten verursachte Neuerungen,
" in so weit dieselbe unser Reich und des-
" sen Glieder berühren, wiederum in den
" vorigen Stand gestellt, und zugleich wer-
" den sämmtliche Stände unsers Reiches er-
" kennen, wie freundschaftlich Euer Maje-
" stät es mit unserm Reich meinen, und wie
" heilig die zwischen unserm Reich und De-
" ro Nation ersprießlich bestehende Frie-
" densschlüsse gehalten werden, und verblei-
" ben sollen.

" Die billige Gedenkungsart Euer Ma-
" jestät und dero löblichen Französischen Na-
" zion lassen uns nicht zweiflen, daß die
" Antwort, welche wir uns ausbitten, voll-
" kommen unsere Wünsche erfüllen werde;
" dahero wir auf den Empfang derselben
" fröhlich eilen werden, solchen neuen Be-
" weis der freundschaftlichsten Nachbarschaft
" allen Ständen unseres Reiches anzukündi-
" gen. Wir wünschen zugleich Euer Ma-
" jestät von Herzen alles ersprießliche.

" Gegeben zu Wien am 14. Dezember
" 1790."

§. 69.

§. 69.

Unter dem nämlichen Datum hat der Kurfürst von Mainz als erster Kurfürst und Erzkanzler des Römischen Reichs folgende Erklärung an den König von Frankreich dem französischen Minister Hrn. Grafen Ockelli übergeben lassen.

Note.

„ Unterzeichneter erster Staats und Konferenz Minister, wie auch Obrister Hofmeister Seiner Kurfürstlichen Eminenz zu Maynz erhält den ausdrücklichsten Befehl, dem Herrn Grafen Ockelli ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner allerchristlichsten Majestät folgendes zu erklären.

„ Die in verschiedenem Betracht sehr wichtige Vortheile, welche die Krone Frankreich aus dem Münsterischen Friedensschluß vom Jahre 1648 geschöpft hat, und der vielfältige Nutzen, den die allerchristlichsten Könige in zahlreichen Gelegenheiten von der in gedachtem Traktate festgesetzten und garantirten politischen Verfassung des deutschen Reichs gezogen haben, liesen den Kurfürst vermuthen, daß niemals die Ab-

„ ändrun-

„ åndrungen der inneren Regierungs Forme
„ von Frankreich einige Einfluß auf die Ein=
„ richtung der durch den westphålischen Frie=
„ den unverånderlich bestimmten Gegenstån=
„ den haben würden, noch daß man solche
„ Abåndrungen dahin zu verbreiten gedenken
„ sollte, gestalten ersagter Vertrag, ohne
„ die einstimmige Bewilligung såmmtlicher
„ hohen contrahirenden Theilen, nicht die
„ mindeste Verletzung erleiden kann. Der
„ am 22. September 1789. in der Natio=
„ nalversammlung über die Elsaß betreffen=
„ den Fragen beschlossene Aufschub beståttigte
„ den Kurfürsten in der Hofnung, daß die
„ Grånzen Frankreichs von allen friedens=
„ schlußwidrigen Neuerungen frei bleiben
„ würden; und daß diejenige Abåndrungen,
„ von denen sie in der ersten Hitze der Revo=
„ lution bedrohet waren, oder die sie schon
„ verspüret hatten, wiederum abgeschaft wer=
„ den würden.

„ Es war also nicht ohne eine der Wich=
„ tigkeit des Gegenstandes angemessenen Be=
„ stürzung, daß der Kurfürst aus den ver=
„ schiedenen Beschweerden des im Elsasses

„ lie=

„ liegenden Theils Seiner erzbischöflichen
„ Dioceß, und aus andern an Seine Kur-
„ fürstliche Eminenz verbrachten Klagen, ha-
„ be vernehmen müssen, daß die, jenen Ver-
„ bindungen, die Frankreich in Betreff des
„ Elsasses mit dem Römischen Reich in den
„ Friedensschlüssen eingegangen hat, ganz
„ entgegen stehende Dekreten wirklich in er-
„ wähnter Provinz vollstreckt werden; daß die
„ heilige Regierungsform der Kirche, welche
„ von den ältesten Zeiten her allda bestan-
„ den hat, einen vollkommenen Umsturz er-
„ litten, und daß der Erzbischöfliche Gewalt
„ den Seine Vorfahrer seitmehr als tausend
„ Jahre ungestört ausgeübet haben, aufgeho-
„ ben worden sei.

„ Ueberflüssig wäre es, die weltbekannte
„ Urkunden anzuziehen, welche noch von
„ Niemand sind widersprochen worden, und
„ für welche die Stimme der Jahrhunderte
„ und der Friedensschluß vom Jahre 1648.,
„ dieser Grundstein des öffentlichen Staats-
„ rechtes in Europa, das Wort sprechen.
„ Seine Kurfürstliche Eminenz hegen die
„ gerechte Hofnung, daß es hinlänglich seyn

„ wer-

„ werde, dieselbe in Erinnerung zu bringen,
„ um von der Gerechtigkeit und Heiligkeit
„ Seiner allerchristlichsten Majestät zu erlan-
„ gen, daß allerhöchst dieselbe den Gang der
„ Geschäfte dahin werden zu lenken wissen,
„ daß derjenige Zustand der Dinge, welcher
„ ohne Zernichtung der traktatmäßigen Kraft,
„ wovon der Krone Frankreich immer die größte
„ Vortheile zugeflossen sind, nicht mag ver-
„ letzt werden, wiederum hergestellet werde.

„ Der Kurfürst, als Erzbischof von
„ Straßburg und Speier, kann sich nicht ent-
„ übrigen, ohne seine heiligste Pflichten zu
„ verletzen, gegen alle Gattung von Neue-
„ rung und Störung in der kirchlichen Ver-
„ fassung gedachter zwo Diöcesen zu protestiren,
„ wie Er anmit auf das feyerlichste in so
„ weit protestiret, als befragte Abändrungen
„ ohne Beitritt und Mitwürkung der geist-
„ lichen Macht vorgenommen würden; und
„ niemals werden Ihre Kurfürstliche Emi-
„ nenz die Folgen solcher Neuerungen für
„ gültig anerkennen oder bestättigen.

„ Zugleich aber kann der Kurfürst, als
„ Erzkanzler des heiligen Römischen Reiches,

„ und in dieser Würde verpflichtet die Auf-
„ rechthaltung jener Gesetze zu verwahren,
„ welche die Verhältnissen der verschiedenen
„ Glieder des deutschen Staatskörpers unter
„ sich und gegen das Reichs Oberhaupt
„ gleichwie die Verhältnisse des ganzen Reichs
„ gegen die auswärtige Nationen festsetzen,
„ die unvermeidliche Pflicht und Schuldig-
„ keit nicht verhalten, in der er sich befindet,
„ solche wichtige Neuerungen, mit welchen der
„ Münsterische Friedensschluß, dieses Grun-
„ gesetz der deutschen Reichsverfassung, be-
„ drohet wird, des Kaisers Majestät sowohl
„ als dem allgemeinen Reichstag, zur nöthi-
„ gen Verfügung, anzuzeigen.

„ In der gegründeten Zuversicht, daß
„ Seine Allerchristlichste Majestät nichts un-
„ terlassen werden, um den Traktaten, wel-
„ che für die Französische Krone und Nation
„ so glorreich als vortheilhaft, die vorige
„ Stärke wiederum zu geben, und daß Sei-
„ ne Kurfürstliche Eminenz bald werden in
„ Stand gesetzet werden, dem römischen Reich
„ die Beseitigung der oben berührten Be-
„ schweerden anzukündigen, hat Unterzeich-
„ neter

„neter nicht länger verweilen sollen Sei„ner Excellenz dem Herrn Grafen Ockelli „die gegenwärtige Eröfnung zu thun, mit „der Bitte, dieselbe ohne Verzug an seinen „Hof gelangen zu lassen.

„Mainz am 14ten Dezember 1790."

§. 70.

Inzwischen hat die Nationalversammlung ihr berühmtes Dekret erlassen, vermög welchem sie die wirkliche Vollstreckung nicht nur der Veräusserung aller Kirchengüter und der Abschaffung aller Stifter und Klöster, Wallfarten rc. sondern hauptsächlich der neuen Eintheilung der bischöflichen Diöcesen, und der Verminderung der Pfarreien in den Städten befohlen hat. Damit aber solche Vollziehung desto gewisser, und ohne Widerstand an Seiten der Geistlichkeit geschehen möchte, so hat sie von allen Bischöffen und Seelsorger, bei Verlust ihrer Bißthümer und Pfarreien die öffentliche Ablegung eines Eides verlangt, vermög welchem sie ihre unbeschränkte Unterwürfigkeit gegen alle die ganze Geistlichkeit überhäuft, und alle ihre Güter betreffende Dekreten versprechen und beschwören sollten.

§. 71.

Gegen diese Dekreten haben sich unsre drei Bischöffe von Straßburg, Speier und Basel, in ihren Hirtenbriefen öffentlich erkläret, eben so haben sich

alle Geistliche, sowohl Pfarrer als andere von den drei Diöcesen in zahlreichen Druckblättern ebenfalls erkläret, und alle zusammen behaupten, daß gedachte Dekreten gegen die Fundamental-Grundsätze, gegen die gleichförmige Lehre, gegen das uralte Herkommen und gegen die heiligsten Rechte der katholischen Kirche seien.

§. 72.

Der Hr. Bischof von Basel hatte sich schon in dem ersten Augenblick dieser mißlichen Lage an den Pabst gewendet, und von Sr. Heiligkeit folgende Antwort erhalten.

Pius VI.

„ Ehrwürdiger Bruder, unsern Gruß und „ apostolischen Seegen.

„ Nichts bringt anjetzo unserm Gemüthe „ mehr Sorge, nichts verursachet ihm mehrere Angelegenheit, Ehrwürdiger Bruder, „ als jene von der Nationalversammlung des „ französischen Reichs erlassenen, die Bischöfliche Sitze und Kirchensprengel betreffende „ Dekreten, die uns vorgelegt worden sind. „ Aus deinem untern 11ten Wintermonath „ an Uns erlassenen Schreiben haben Wir „ vernommen, wie diese Dekreten dich gleich-

„ falls

„ falls beunruhigen, daß du besorgest, es „ mögte sich derselben Wirkung, bei so häu- „ figen Verwirrungen in geistlichen Sachen, „ auch auf den zu deinem Bißtum gehörigen „ Theil des Elsaßes, zum grösten Nachtheil „ des Seelenheils, ausdehnen. Du hast „ dich dahero in dieser deiner Verlegenheit „ an den apostolischen Stuhl gewendet, und „ uns einige deiner Zweifeln vorgelegt. Eh „ wir unsere Entscheidung darüber ertheilen, „ müssen Wir dir zuerst bemerken, daß Wir „ von dorther noch keine Nachricht von einer „ Neuerung, nämlich von der Absicht einen neu- „ en Bischof für das obere Elsaß mit unserer „ Einwilligung erwählen zu machen, erhalten „ haben; daß Wir auch keineswegs gemeint „ seien, bei jetziger Lage der Sache, wenn „ uns auch diese Zumuthung geschehen soll- „ te, darinn einzuwilligen. Sollte auch ein „ Bischof auf diese neue unrechtmäßige Wei- „ se: das ist: ohne unsere Einwilligung, oh- „ ne Begnehmigung des apostolischen Stuhls „ in dasige Gegenden eingeführt, oder viel- „ mehr eingedrungen werden, so wirst du „ von selbst einsehen, Ehrwürdiger Bruder,

 „ daß

„ daß durch die Errichtung eines solchen neu-
„ en Bißtum dein über das obere Elsaß sich
„ erstreckende bischöfliche Gewalt dir keines-
„ wegs gehemmt oder entrissen werden könn-
„ te, und daß der neue Bischof seinen bi-
„ schöflichen Gewalt weder mit gutem Ge-
„ wissen, weder gültig ausüben könnte, da
„ zur Errichtung eines neuen Bißtums Un-
„ sere Einwilligung unumgänglich nothwendig
„ ist, und weit von dem ist, daß wir un-
„ sere Einwilligung bereits dazu ertheilt ha-
„ ben, wie, nach deinem Schreiben, einige
„ von dort her unverschämt ausstreuen, da
„ Wir vielmehr, so lang die Sache in näm-
„ licher Lage seyn wird, unseren Beitritt,
„ unsere Einwilligung unabänderlich verwei-
„ geren werden. Du hast, Ehrwürdiger Bru-
„ der, durch das zeither gesagte schon unsere
„ förmliche Antwort auf deine an Uns ge-
„ stellte Fragen. Du kannst daher vollkom-
„ men überzeugt seyn, daß Wir weit ent-
„ fernt seyn, in die Abänderung der Bischöfli-
„ chen Kirchensprengeln, in die Verwirrung
„ und Schmälerung der althergebrachten Kir-
„ chenrechten, jemals ohne solche höchstwich-

„ tigste

„ tigste Ursachen einzuwilligen, welche die
„ Bischöfe selbst zur Einwilligung vermögen
„ könnten. Stimmen wir übrigens alle da-
„ rinn überein, daß wir den allmächtigen
„ Gott durch unser anhaltendes Gebet be-
„ wegen, daß er von seiner heiligen Kirche
„ den heftigen Sturm, der ihr nun dro-
„ het, in Gnaden abwenden, und Uns, die
„ Wir die heilige Kirche regieren sollen,
„ mit seinem Geist der Stärke und des
„ Raths erfülle und bevestige. Wir erthei-
„ len dir Ehrwürdiger Bruder, aus väter-
„ lichen Herzen unsern apostolischen Seegen.
„ Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus,
„ unter dem Fischerring des 11ten Christ-
„ monats 1790. Unseres Pabstum im 16.

„ Unterschrieben

Benediktus Stay.

§. 73.

Nun wissen wir, was Kurfürsten, Könige, Kaiser und Pabst über unsre Sache denken. Hören wir jetzt auch, was die Nationalversammlung gethan hat.

§. 74.

Als sie den Widerstand von den deutschen Reichsfürsten gesehen hat, so hat sie sich entschlossen, die-

selbe für alle Rechten und Gerechtsamen, die sie vermög den Dekreten in der Provinz verlieren sollen, zu entschädigen, und sogar alle ihre Herrschaften, Besitzungen und liegende Güter zu kaufen, und entweder Geld oder Land und Leuth dafür zu geben. Der König wurde ersucht den Hrn. Chevalier de Ternant an die interessirte deutsche Höfe zu schicken, um dieselbe zur Annahme der Entschädigung zu bewegen, und, da dieser erste Versuch fruchtlos ausgefallen ist, so hat die Nationalversammlung am 28. Oktober letzthin ein förmliches Dekret hierüber erlassen.

§. 75.

Um dieses in Vollziehung zu bringen, wurden die verschiedene französische Ministers an gedachten Höfen beauftraget, die Sache mit einem jeden Fürsten insbesondere zu behandeln. Sie übergaben zu solchem Ende eine Note, welche aller Orten des nämlichen Innhalts war. Ich theile Euch eine davon hier mit.

„Note.

„Indem die Nationalversammlung die „Abschaffung der Lehen-Verfassung beschlos„sen hat, erstreckte sie dieselbe auf alle Pro„vinzen des Königreichs, und verweigerte „alle Arten von Ausnahmen, um dem —

„mit

„ mit der in Frankreich nunmeher angenom-
„ menen neuen Konstituzion so eng verbun-
„ denen System der Gleichförmigkeit nicht
„ entgegen zu handeln.

„ Jedoch hat die Versammlung, zufolge
„ der — von Sr. Majestät gemachten Be-
„ merkungen eingesehen, daß bei der — auf
„ der einen Seite bestehenden Unzuläßigkeit
„ einiger Ausnahmen, es auf der andern
„ Seite billig wäre, für diejenigen der ab-
„ geschaften Rechte, welche auf Friedens-
„ schlüsse, oder sonstige völkerrechtliche Ver-
„ bindnisse gegründet sind, eine gerechte Ent-
„ schädigung zu verstatten.

„ In Gefolg dieser vorläufigen Verfü-
„ gung geruheten der König, den Ritter
„ de Ternant an den Bruchsaler Hof zu
„ schicken, in der Absicht, Sr. Hochfürst-
„ lichen Gnaden den Herrn Fürstbischof
„ von Speyer zu bewegen, den Weeg der
„ Entschädigung zu genehmigen, und zu
„ dem Ende die Erläuterungen mitzuthei-
„ len, welche nöthig sind die dahin geeig-
„ nete Rechte Sr. Hochfürstlichen Gnaden
„ zu bestimmen.

„ Dieser an sich einfach — und den Um-
„ ständen allerdings angemessene Antrag,
„ ward weder genehmigt, noch verworfen,
„ und der König hat nach der von Sr.
„ Hochfürstlichen Gnaden darauf gegebe-
„ benen Antwort allerdings vermuthen müs-
„ sen, Sr. Hochfürstlichen Gnaden hät-
„ ten nur um deswilligen Bedenken genom-
„ men, eine bestimmte Erklärung zu erthei-
„ len, weil die Entschädigung noch nicht aus-
„ drücklich beschlossen, auch weder in Be-
„ treff des Betrags der Entschädigung —
„ noch wegen der Art, womit solche zu be-
„ wirken wäre, ein bestimmter Schluß ge-
„ faßt gewesen.

„ Die erste dieser Schwierigkeiten ist
„ dermalen beseitiget. Der König hat den
„ in Abschrift beiliegenden Abschluß bestätti-
„ get; und was die zweite betrift, wird wohl
„ von selbst einleuchten, daß solche nicht an-
„ derst, als durch Unterhandlungen gehoben
„ werden kann, diese soll nun angegangen
„ werden, und der König ladet Se. Hoch-
„ fürstlichen Gnaden zu solchem Ende ein,
„ einen Bevollmächtigten nach Paris zu sen-

„ den.

„ den. Seine Majestät zweifeln um so
„ weniger, der Hr. Fürst Bischof werde
„ dazu geneigt seyn, als dieses der alleinige
„ Weg wäre, worinn die Beschweerden Sr.
„ Hochfürstlichen Gnaden ihre Erledigung
„ finden, und das Interesse Hochderoselben
„ mit den Grundsätzen der Nationalversamm-
„ lung vereinbaret werden könnte. Diese
„ Grundsätze sind um desto unveränderli-
„ cher, als sie mit der in Frankreich getrof-
„ fenen neuen Einrichtung in der engsten
„ Verbindung stehen.

„ Uebrigens ist unterzogener beauftraget,
„ dem Ministerium Sr. Hochfürstlichen
„ Gnaden nicht unbemerkt zu lassen, daß
„ es nöthig seyn wird, 1) daß derjenige,
„ welcher zu den anzugehenden Unterhand-
„ lungen beauftraget wird, alle Akten mit-
„ bringe, welche erfoderlich sind, die Be-
„ sitzungen des Herrn Fürstbischofs von
„ Speier, ihre Beschaffenheit, die damit
„ verwebten — vorzüglichen und nutzbrin-
„ genden Rechte, und deren jährlichen Er-
„ trag darzuthun. 2) Daß derselbe bevoll-
„ mächtiget werde, nicht nur den Betrag,

„ son-

„ sondern auch die Art der zu leistenden Ent-
„ schädigung zu untersuchen und festzusetzen.
„ Mannheim den 16ten Christmonats 1790.

„ unterschrieben:
Le Bon. de Groschlag.

§. 76.

Ob nun die Nationalversammlung die Fürsten zur Annahme ihrer Entschädigung zwingen könne, kommt es auf zwei unverwerfliche Rechtsgrundsätze an: **Erstens**, muß der, welcher einen andern zur Annahme einer Entschädigung bezwingen will, Eigenthümer von der befragten Sache seyn, weil er dieselbe, auf welche Art es seyn mag, abändern will, zweitens muß diese Abänderung für den Eigenthümer unumgänglich nothwendig seyn, weil sonst ein jeder von der Willkühr und von den Capritzen eines andern abhangen würde. Diese zwei Grundsätze sind so vernünftig und so gerecht, daß sie ein jeder begreifen und verehren muß.

§. 77.

Wenn solchemnach die Herrschaften, Besitzungen, Güter und Rechte der Fürsten und Ständen, der französischen Oberherrschaft oder Souveränität vollkommen, und so unterworfen sind, daß die Krone ein ausschließliches und das erste Recht darauf habe; — wenn auch die Abänderungen und Aufhebun-

bungen, welche die Nationalversammlung machen will, für das Heil von Frankreich, als supponirter Eigenthümer, unumgänglich und so nothwendig sind, daß ohne solche Abänderungen im Elsaß das ganze Reich in Gefahr wäre oder wesentliche Nachtheile zu befürchten hätte; — so wäre gar kein Zweifel, daß die Fürsten und Stände die Entschädigung annehmen müßten.

§. 78.

Wenn aber im Gegentheile Frankreich, gemäß den Friedensschlüssen, gar keine Oberherrschaft über das Elsaß, das Sundgau und die Stadt Straßburg allein ausgenommen, ansprechen kann, und wirklich noch solche Oberherrschaft dem Kaiser und Reich gehören; — wenn auch die der Krone durch die Fürsten und Stände zugestandene Ausübung einer Gattung von Oberherrschaft nicht anderst ist gestattet worden, als unter der ausdrücklichen und auflösenden Bedingniß, daß alle Herrschaften, Besitzungen, Güter, Rechte und Gerechtsamen ganz unverletzt beibehalten werden sollen, und solche heilige Bestättigung durch die lettres patentes ist versichert worden; — so folgt hieraus offenbar, daß im erstern Fall die Nationalversammlung die befragte Abänderungen ausser ihrem Eigenthume, ausser ihrem Gebiete, in einem für sie ganz fremden Lande unternommen habe; — daß in dem andern Falle

le dieselbe nach den Traktaten der lettres patentes nicht berechtiget wäre, solche Abänderungen vorzunehmen, weil vermög den nämlichen lettres patentes Frankreich die Reichsständische Landen nicht anderst als mit der unversehrlichen Beibehaltung aller Dinge in ihrem bestättigten Zustande, zu beherrschen hat; — daß sie also gegen Treue und Glauben gedachte Uebereinkünfte gebrochen habe: — daß folglich in keinem von beiden Fällen die Reichsfürsten und Stände die anerbottene Entschädigung anzunehmen schuldig waren.

§. 79.

In dieser wichtigen Sache ist noch eine Bemerkung zu machen; die Nationalversammlung hat in der anerbottenen Entschädigung jene Fürsten und Stände nicht begriffen, welche ihren Wohnsitz und ihre Residenz in dem innern der Provinz haben, sie hat nur die Fürsten verstanden, welche ausser dem Elsaß residiren. Dadurch hat sie gesucht, die auswärtige Fürsten zu befriedigen, und Kaiser und Reich aus dem Spiel zu bringen. Ihre Absicht ist also, die inneren Fürsten und Stände, nämlich den Fürstbischof zu Straßburg mit dem hohen Domkapitel, die fürstliche und unmittelbare Prälaturen Murbach, Andlau, Weißenburg und Münster samt der Geistlichkeit und dem ganzen Adel, sodann die zehn freie Reichsstädte der Landvogtei Hagenau, ohne Wider-

stand

stand aufzuopfern, und dann mit dem übrigen Land nach Belieben zu schalten und zu walten.

§. 80.

Diese Absicht ist aber die ungerechteste und die unbilligste auf der ganzen Welt, indem die im Elsaß residirende Fürsten und Stände die nämliche Rechten haben, welche man den auswärtigen zuerkennet. Sie sind, wie diese in dem 87sten §. des Münsterischen Friedensschlusses namentlich begriffen, und von der französischen Souveränität ausgenommen; Sie sind, wie diese in den übrigen Friedensschlüssen ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend enthalten; sie sind wie diese allzeit, und in allen öffentlichen Staatsverhandlungen von Kaiser und Reich als Angehörige, als Stände, als Glieder des Reichs angesehen, geschützt und vertheidigt worden. Ihre öffentliche Titers des Völkerrechts sind also jenen gleich, die man in den auswärtigen Fürsten erkennt und respektiret. Es ist also die alleroffenbarste und handgreiflichste Ungerechtigkeit, daß sie nicht so wie ihre Mitstände, sollen behandelt, und, wenn Schadloßhaltung statt finden könnte, entschädiget werden.

§. 81.

Allein diese dargebottene Entschädigung ist von allen auswärtigen Reichsfürsten von der Hand gewiesen worden. Die Gründen solcher Verwerfung

sind nicht nur jene des allgemeinen Rechtes, die wir erst gehöret haben, sondern sie bestehen noch darinn. Erstens: daß die befragte Herrschaften und Rechten noch wirkliche Reichslehen sind, welche nach den Gesätzen Deutschlandes nicht können veräussert werden. Zweytens: Weil, wenn auch die Veräusserung statt haben könnte, dieselbe niemals ums Geld geschehen dörfte. Drittens: Weil Frankreich ausser Stand ist, Land Leuth und Rechten für die zu vergütende Besitzungen und Gerechtsamen nach der Lage und Erfoderniß der Fürsten zu schaffen. Viertens: Weil, wenn auch dieses geschehen könnte, es im Grund das nämliche wäre, ob diese oder andere Länder von den französischen Dekreten frei wären. Zu diesen Beweggründen kommt noch die Gerechtigkeit und Billigkeit der Fürsten und des gesammten Reichs für ihre Mitstände in dem Innern des Elsasses. Dann so unedel und so ungerecht denken die Häupter Deutschlands nicht, daß sie für ihre Privatinteresse ihre Mitstände verließen und zum Opfer dahin gäben. Die Verwerfung der Entschädigung ist also eine ausgemachte Sache.

§. 82.

Während diesen Verhandlungen hat der König das an Se. Majestät erlassene kaiserliche Schreiben der Nationalversammlung durch den Minister der auswärtigen Geschäften Hrn. Grafen von Montmorin

rin zuschicken lassen. Obschon das Schreiben in lateinischer Sprache, welche die Staatssprache des Reichs gegen die auswärtigen Mächte ist, aufgesetzt ist, so wurde doch nur eine französische Uebersetzung davon der Nationalversammlung vorgelegt. Hier ist also der wichtige Augenblick, in welchem wir uns auf gründliche und entscheidende Berathschlagungen über den Innhalt selbst des Kaiserlichen Schreibens zu erwarten haben. — Aber nichts weniger. Gleichwie der Minister in seinem Bericht an die Versammlung nicht ein Wort von dem kaiserlichen Begehren, noch von den Gründen desselben berühret hat, so hat auch die Nationalversammlung für gut befunden, nicht einen Buchstaben davon öffentlich (denn heimlich hat man die Sache gewiß nicht ohne Besorgung eingesehen und überlegt) in Berathschlagung zu nehmen.

§. 83.

Wir haben in dem Schreiben Leopolds gelesen, daß derselbe zwei Hauptsätze aufstelle: Erstens, daß in denjenigen Theilen von Elsaß, welche wirklich an Frankreich sind abgetretten worden, alle Besitzungen, Rechten und Privilegien durch die Friedensschlüsse seien bestättigt und erhalten worden. Zweitens, daß keiner von den Theilen des Elsasses, welche nicht durch die Friedensschlüsse sind abgegeben worden, die Oberherrschaft oder Souveräni-

tät von Frankreich, ohne Einwilligung des Reichs, habe anerkennen können. Nach diesen zwo Wahrheiten begehrt der Kaiser, daß alles, was im Elsaß, vermög den Nationaldekreten oder sonst, gegen die Friedensschlüsse ist abgeändert worden, wiederum in den vorigen und gehörigen Zustand versetzt werden solle. Das Reichsoberhaupt verlangt also auf den ersten Satz, daß in den cedirten Theilen alle Besitzungen, Rechten und Privilegien wiederum hergestellt werden, und das auf den zweiten Satz die nicht cedirten Theile wiederum die Oberherrschaft des Reichs zu erkennen haben.

§. 84.

Auf solche uns so höchstwichtige Erklärungen hätte ganz natürlich und unvermeidlich bei der Nationalversammlung sollen untersuchet werden: ob dieselbe in den Friedensschlüssen gegründet seien oder nicht. — Hätte die Versammlung erachtet und gefunden, daß die kaiserliche Forderungen keinen Grund haben: so hätte Sie solche Unstatthaftigkeit dem Kaiser geziemend vorlegen und ihn überzeugen sollen: Erstens, daß das ganze Elsaß würklich an Frankreich durch die Friedensschlüsse übertragen sei, und zweitens, daß Sie nach dem Sinne der Friedensschlüsse alle willkührliche Abänderungen in den Rechten und Privilegien der Provinz vorzunehmen berechtiget sei. — Hätte im Gegentheil die National-

ver-

versammlung erachtet und gefunden, daß die kaiserliche Reklamazionen und Forderungen ihren guten und vollkommenen Grund in den Friedensschlüssen haben, so hätte sie aus Gerechtigkeit und Pflicht ihr bisheriges Irrthum erkennen, das kaiserliche Begehren erfüllen, und ihre Dekreten für das Elsaß beschränken und zurückziehen sollen. — Es ist kein Mensch auf der Welt, der nicht finden wird, daß eines von beiden hätte geschehen müssen, wenn man diese wichtige Sache nach Vernunft, nach Recht und Schuldigkeit überlegt hätte; denn auf diese alleinige und große Frage kommt alles für unser Elsaß an.

§. 85.

Was hat dann die Nationalversammlung gethan? — Sie hat sich öffentlich gestellt, als thäte sie das Kaiserliche Schreiben für eine feindselige Kriegsankündigung halten. Sie hat diese Vorspiegelung mit andern Kriegsbedrohungen vereinbaret und vermischet, und sogleich auf zwei verblendende öffentliche Reden Veranstaltungen getroffen, um Frankreich in Sicherheit zu setzen. Sie hat die gewöhnliche Armee auf den Kriegsfuß zu hundert fünfzig tausend Mann gesetzt; Sie hat befohlen, daß hundert tausend Mann Hilfsrekruten sollten angeworben werden; sie hat verordnet, daß hundert und fünfzig tausend Mann Nationalgarden sich zum Marsche bereit zu halten haben. Und so hat sie das künstlich furchtsam gemachte Volk wiederum getröstet.

§. 86.

Aber das friedsame und sogar freundschaftliche Schreiben des Kaisers enthält nicht ein Wort von Feindseligkeiten, nicht eine Sylbe von Bedrohungen, sondern es zielt blos und ganz, nach dem ausdrücklichen Wunsche der Kurfürsten, zur gerechten, gütlichen und freundschaftlichen Beilegung ab. Es verlangt nichts anderst, als eine deutliche Erklärung über den Sinn der Friedensschlüssen und die freiwillige Erfüllung derselben. Wie hat man dann bei der Nationalversammlung einen so nachbarlichen, so edlen Schritt für eine Kriegsvorbedeutung ansehen und ausgeben können?

§. 87.

Es ist wahr. Die Kurfürsten verlangen von dem Kaiser, daß, wenn die gütliche und freundschaftliche Aufforderung ganz fruchtlos werden sollte, alsdann Sr. Majestät mit dem gesammten Reich die gehörige Mittel eintretten lassen, und Alles, was die Umstände erfodern werden, anwenden sollen. Wenn nun der Kaiser und das Reich in diesen äussersten Fall kommen sollten, wem hätte es das Elsaß zu verdanken, als blos der Nationalversammlung? Wäre nicht diese die Urheberinn des Krieges, und dörfte sie noch sagen, daß sie sich nur vertheidigungsweise gegen die auswärtige Mächte halte?

§. 88.

Was wird aber, was kann der König nach einem solchen Verfahren der Nationalversammlung dem Kaiser antworten? — Kann er von den beschlossenen Kriegsrüstungen sprechen, da an Seiten des Kaisers noch an keine gedacht war? — Kann er auf der anerbottenen Entschädigung bestehen, da solche das innere Elsaß nicht angehen soll, und da sie schon überhaupt zum anderxmal von der Hand gewiesen worden ist? — Kann er auf den Innhalt des Schreibens selbst antworten, da über solchen Innhalt weder Berathschlagung bei der Nationalversammlung gehalten, noch ein Schluß oder Dekret abgefaßt worden ist? — Kann er eingestehen, was der Kaiser behauptet, da zu gleicher Zeit im Elsaß eben das Widrige davon mit Heftigkeit und Gewalt vorgenommen wird? — Kann er endlich die kaiserlichen Sätze verneinen, widersprechen, und das darauf ruhende Begehren abschlagen, ohne daß er den Krieg dadurch ankündige, und Kaiser und Reich gegen Wunsch und Willen zu den Waffen reize und bezwinge. — Dieß ist die augenscheinliche und betrübte Lage, welche aus der sonderbaren Art, mit welcher die Nationalversammlung das kaiserliche Schreiben in Betracht genommen, und aus ihrem tiefen Stillschweigen über den deutlichen Innhalt davon vielleicht zu unserm größten Unheil entstehen muß.

§. 89.

Gleichwie aber die Nationalversammlung das friedliche kaiserliche Schreiben für eine Feindseligkeit, wenigstens äusserlich, um Kriegsrüstungen machen zu können, genommen hat; so hat sie sich auch durch ihre bekannte Werkzeuge in der Provinz berichten lassen, daß das ganze Elsaß, wenigstens die Stadt Straßburg, im Begriff eines vollkommenen Aufstandes wäre, um Gelegenheit und Anlaß an die Hand zu bekommen, die gegenwärtige Commissarien durch den König hieher schicken zu lassen. Wir haben gesehen, was für fürchterliche Anstalten in der Stadt Straßburg sind gemacht worden, da keine Seele an eine Unruhe gedacht hatte. Und wir sehen wirklich, was die Commissarische Proklamazionen und Schreiben, gleichwie die Abschlüsse der Distrikten, für einen Lärmen blasen, da kein Mensch böse Absichten heget. Man müßte sehr blind sein, wenn man nicht den heimlichen Zweck von allen diesen Verstellungen und Theatral-Auftritten errathen und einsehen könnte. Es ist offenbar und handgreiflich, daß alles nur dahin ziele, damit die Dekreten der Nationalversammlung geschwind vollzogen, die Kirchen ausgeleeret, die Geistlichkeit abgeschaft, alle Andachten aufgehoben, alle Rechte und Privilegien zernichtet, alle Titer und Urkunden aus den Archiven geraubt werden; damit der ganze Umsturz vollbracht, das gute Elsaß durchaus abgeändert und umgeschaf-

fen

fen seie; damit endlich nichts mehr in den vorigen Stand sich befinde, wenn Kaiser und Reich in den Fall kommen werden, den gewaltigen Bruch der Friedensschlüsse zu rächen; in der Hoffnung, daß alsdann die Herstellung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, seyn werde.

Folgen aus diesem Berichte.

§. 90.

Die erste Folge ist diese, daß wir unsere Sache ganz von der Französischen Revolution unterscheiden und absondern müssen. Wir haben aus den Kurfürstlichen, Königlichen und Kaiserlichen Schreiben ersehen, daß unser Elsaß sich gar nicht in jenen Umständen befinde, in welchen die innern Provinzen Frankreichs sind, und daß hier gar kein Vergleich zu machen sei. Für die innern Provinzen bestehen keine Freidensschlüsse mit äussern Mächten, und sie sind alle unstritig für Unterthanen gehalten, auch können sie die übrigen Mächten nicht als Garants von ihren Titers und Traktaten anrufen. Bei uns ist es ein ganz anders. Die größte Macht von Europa widerspricht der Krone Frankreich die Oberherrschaft über uns, und verlangt, vermög ihrer Garantie, die gänzliche Herstellung unserer Rechte und Freiheiten. In diesem

sem Gesichtspunkte, welcher alles ausmachen muß und wird, müssen wir uns wohl in den Kopf setzen, daß das ganze französische Wesen uns nichts angehe. Um uns allein haben wir uns zu bekümmern. An unser Elsaß allein haben wir zu denken. Dieß ist der große Grundsatz, von welchem wir niemals abgehen können.

§. 91.

Nun gilt es uns gleich, ob Frankreich durch seine Revolution glücklich oder unglücklich werde. Wir, unsrerseits, müssen glücklich werden, wenn alle unsere Rechten, Privilegien und Freiheiten wiederum hergestellt werden. Der Beweis von dieser Wahrheit ist sonnenklar. — Nicht wahr? unser Elsaß war die reichste und glücklichste Provinz von ganz Europa. — Nicht wahr? die Stadt Straßburg war eine der mächtigsten Handelsstädte. — Nicht wahr? die zehen freie Reichsstädte der Landvogtei Hagenau waren in dem blühendsten und glänzendsten Zustande. — Nicht wahr? unser ganzes Landvolk war vergnügt wohlhabend, frei. — Nicht wahr? unsre Voreltern waren die fröhlichste und die glücklichste Leuthe au viele hundert Stunden Wegs. — Nun woher kan dieser Wohlstand, als von unsern alten Rechten, Privilegien und Freiheiten? — Woher aber ist di bisherige Verminderung, oder besser zu sagen, de ganze Abgang von solchem glücklichen Zustande ge

kommen,

kommen, als von der stillen Untergrabung und stufenweisen, heimlichen Verminderung und Aufhebung solcher Rechte? — Es ist also offenbar bewiesen, daß der nunmehro vorhabende ganze Umsturz unsrer Gerechtsamen den vollkommenen Untergang des ganzen Landes verursachen; daß hingegen die Herstellung unserer Rechten wiederum die Zurückkunft der alten Glückseligkeit unserer Voreltern herbeibringen müsse. Wir wären offenbar unsere eigene Feinde, und die Feinde unsrer Kinder und Nachkommen, wenn wir uns hierinn täuschen und verblenden ließen.

§. 92.

Die andere Folge ist diese, daß der Krieg zwischen Kaiser, Reich und Frankreich unvermeidlich ist, wenn nicht der König entweder alle Mächte Deutschlandes von dem Ungrund und von der Ungerechtigkeit ihrer Aufforderung überzeuget, oder wenn er derselben nicht willfahret, in so fern sie gegründet und gerecht ist. Der Schritt von Kaiser und Reich ist nun einmal geschehen, und er ist öffentlich geschehen. Diesem Schritte muß nun mit gütlicher und vollkommener Ueberzeugung begegnet werden, wenn die anfordernde Macht friedlich davon soll abgebracht, und zum Abstande bewogen werden. Geschiehet das nicht: so müßen Kaiser und Reich sich ihres Rechts überzeugt und versichert halten; sie müssen entweder von dem Stillschweigen oder von dem Widerstande sich belei-

digt ansehen; sie können also aus Pflicht, aus Grund, aus Ehre nicht mehr zurückgehen, oder man müßte glauben, daß in den deutschen Seelen keine Empfindsamkeit, und in den deutschen Adern kein Blut mehr wäre.

§. 93.

Sollten auch die mit der Türkei, mit Rußland und etwa einigen andern Mächten noch unausgemachte Kriegshändel uns noch auf einige Zeit von diesem Unglücke bewahren, so ist es doch gewiß, daß, nach den geschehenen Aufforderungen die Sachen nicht auf allzeit dabei bleiben können, und daß früh oder spat, vielleicht bald, die Feindseligkeiten ausbrechen werden. Die Eingriffe an Seiten Frankreichs sind zu gewaltthätig, die Verlustigungen für die Fürsten sind zu groß, die Beleidigungen für Kaiser und Reich sind zu unerträglich, als daß sie es dabei lassen können. Je später also, so verbitterter, so blutiger wird der Krieg werden. — Und wer ist am Ende das Opfer? wer anderst als wir, das Volk?

§. 94.

Glaube man nicht, daß die ganze Abänderung der Dinge, welche man in diesem Augenblicke so geschwind zu erzwingen sich bemühet, von dem gefaßten Vorhaben, das Elsaß wieder herzustellen, abwendig machen werde. Glaube man im Gegentheil, daß der Schmerz

und

und die Beleidigung, welche dieser mit vorsetzlicher Eilfertigkeit erzwungene Umsturz verursachen wird, vielleicht gar zur ganzen Abreissung des Elsaßes von Frankreich bestimmen dörfte. — Zu was übrigens soll dieser Umsturz dienen, wenn der Himmel die Herstellung beschlossen hat? ersetzt nicht alsdann die Possession oder der wirkliche Besitzstand alle Urkunden und Archiven? Und was haben alsdann alle diese Beraubungen den Feinden unserer Rechte und Freiheiten geholfen?

§. 95.

Die dritte Folge ist die unfehlbare Trennung zwischen unserer katholischen Geistlichkeit und der Nationalversammlung, oder aber der Abstand an Seiten dieser von den desfalsigen Dekreten. Wir haben in dem päbstlichen Schreiben an den Bischof zu Basel ersehen, daß das Oberhaupt der Christlich katholischen Kirche solche Dekreten verwerfe. Wir haben aus den Hirtenbriefen unserer Bischöffe ersehen, daß sie sich gedachten Dekreten nicht unterwerfen können. Wir haben aus unzähligen Erklärungen unserer Geistlichen ersehen, daß sie sich an ihre Bischöffe und an den Pabst anschliessen. — Ist es an uns, dem christlich katholischen Volke, zu erkennen und zu sprechen, zwischen der Kirche und der Nationalversammlung? können wir bei unserm Gewissen und ohne die offenbarste Gefahr unsers Seelenheils uns

von

von der Kirche trennen, um uns an die National-versammlung zu hängen? müssen wir nicht bei diesem Streite, der nunmehr schon offenbar ist, die Stimme, die Lehre, den Ausspruch der Kirche anhören und befolgen? die erste Folge ist also, daß es uns hier nicht frei stehet, zu thun, was wir wollen, sondern daß wir durch unsere erste Pflichten, durch den ersten Eid, den wir in der h. Tauf abgeleget haben, bei Verlust unsers Seelenheils verbunden sind, uns standhaft und unbeweglich, mit der Gnade und Beihilfe des Allerhöchsten, an den Pabst, an unsre Bischöffe, an unsre unmittelbare Seelsorger zu halten. Da wir nun erkennen, daß wir hierunter in einer unauflöslichen Verbindung stehen, so wollen wir bei diesen Gegenstand, als den wichtigsten unter allen, etwas reifer überlegen.

§. 96.

Zuerst verordnet die Nationalversammlung die Verkaufung der Kirchengüter. — Diese Güter kommen aber nicht von der französischen Nation her, sondern es sind lauter Stiftungen von Kaiser und Reich. Mithin hat die französische Nationalversammlung gar kein Recht darauf. — Diese Stiftungen sind für die Kirche und für unser Elsaß gemacht worden. Die Bemächtigung davon an Seiten Frankreichs ist also eine offenbare Beraubung gegen die Kirche und unser Vaterland. — Die befragten Gü-

ter

ter gehören zu der deutschen Kirche, wovon die ganze Elsasser Geistlichkeit noch einen Theil ausmachet. Die Veräusserung davon ist also ein Eingriff auf eine auswärtige Kirche. — Die beträchtlichsten Besitzungen darunter sind Reichslehen. Der Angriff derselben ist also eine feindliche Thathandlung gegen Kaiser und Reich. — Sollte aber dieses alles nicht seyn. Wie steht es alsdann um Uns, das Volk? Wenn die Kirchengüter an reiche Käufer werden abgegeben seyn, so werden wir alsdann die gute Nahrung finden, die wir bisher aus denselben gezogen haben? Werden nicht alsdann die Gilten und Zinnsen über die Hälfte steigen, und wie werden wir uns erhalten können? — Kommen die Güter in unkatholische Hände, so bekommen ihre Glaubensgenossen den Vorzug darauf, und dann ist es um uns Katholische geschehen. — Wenn aber auch noch dieses alles nicht wäre, so entkommt durch den Verkauf der Kirchengüter alle Versicherung und alle Hypothek für die Erhaltung unsrer Pfarrer. Wenn alsdann dieselbe von der Nation nicht mehr bezahlt werden, wie sie es gewiß nicht mehr werden mit der Zeit werden, wo bekommen wir alsdann den Unterhalt für unsre Pfarrer her? wen suchen wir dafür? Niemand wird für die Nation stehen wollen, niemand wird die Nation seyn wollen, und wir werden endlich ohne Seelsorger seyn, oder dieselbe aus unserm eigenen Beutel bezahlen müssen.

Die

Die Protestanten haben selbst billiger und gerechter gehandelt, als sie zu Zeiten des Lutherthums die Kirchengüter an sich gezogen haben. Sie haben die Güter zur Hypothek und Gewährschaft beibehalten, und haben ihren Geistlichen entweder solche Güter selbst angewiesen, oder sie haben ihnen auf dieselbe ihre Besoldungen an Wein, Frucht, und andern Naturalien, um sie immer dem Werth der Dinge gleich zu stellen, gegeben und versichert. — Gott! welch' erschreckliche Folgen aus diesem einzigen Punkte sich darstellen? — und warum? blos um die ungeheure französische Schulden zu bezahlen, die wir nicht gemacht haben, an denen wir keinen Antheil haben, die uns gar nichts angehen, und von denen wir weder Vortheil noch Nutzen hoffen können.

§. 97.

Noch eine Bemerkung haben wir über die geistlichen Güter in dem Elsaß zu machen. Durch den westphälischen Frieden vom Jahre 1648 erhielten die Protestanten das Eigenthum jener Kirchengüter, deren sie sich bemächtiget hatten, und wovon sie in einem ruhigen Besitz vom 1ten Jänner 1624 waren. Da nun die Nationalversammlung die Veräusserung aller geistlichen Güter ohne Ausnahme verordnet hatte, so haben die Protestanten im Elsaß eine Deputazion nach Paris geschickt, um ein Dekret zu erhalten, welches nicht nur die Ausnahme ihrer Kir-

chen

chengüter von dem allgemeinen Gesetz, sondern auch die Bestättigung aller ihrer Stifter und geistlichen Stellen erkennen mögte; und im verflossenen Monat Juli haben sie solches Dekret erhalten. Nun wollen wir nicht untersuchen, durch welche Weege solches Dekret ist erlangt worden. Noch weniger wollen wir dasselbe für ungerecht halten; und eben so wenig wollen wir unsern Brüdern diese Gerechtigkeit mißgönnen. — Warum aber soll der westphälische Frieden nicht auch für uns Katholische gelten, wie für die Protestanten? Warum soll unser Eigenthum auf unsre Kirchengüter, welches viele Jahrhundert älter ist, als der westphälische Frieden, für uns unkräftiger als dieser Traktat seyn? Warum soll dieser einzige Titel der Protestanten so vielen Kaiserlichen, Königlichen und Fürstlichen Urkunden, mit welchen unsre Kirchen versehen sind, und welche alle bevor der protestantischen Bemächtigung durch den westphälischen Frieden sind bestättiget worden, vorgesetzet werden? Wer sieht hier nicht die, unter diesem gehäßigen Vorzug versteckte Gründen und Absichten ein? seien wir versichert, daß die erleuchte, die redliche, und die rechtschaffene Männer unter den Protestanten selbst eine so unerhörte Ungleichheit mißbilligen, und daß sie uns für unsere schuldige Vertheidigung der katholischen Kirchengütern eben so schätzen und loben, als sie in unserm Falle die ihrige zu vertheidigen sich schuldig erachtet hätten.

§. 98.

§. 98.

Der andere Punkt, den die Nationalversammlung in Kirchensachen verordnet hat, ist die Aufhebung aller katholischer Stifter und Klöster mit der Erklärung, daß die klösterliche Gelübden konstitutionswidrig seien, und daß in Hinkunft keine neue geistliche Stiftungen sollen geduldet werden. — Was hierinn gegen die Grundsätze der katholischen Religion, und gegen die Lehre der Kirche liegen mag, ein solches haben wir, das Volk, nicht zu untersuchen; sondern wir sollen es mit kindlicher Ehrfurcht der Kirche überlassen, und ihren heiligen Entscheidungen darüber gehorchen. — Was wir aber dadurch an Gottesdienst, an Andacht, an geistlichem Troste, an frommen Ausübungen, und an Christkatholischer Auferbaulichkeit verlieren, dörfen wir doch bemerken, das sollen wir beherzigen, und das können wir vertheidigen. — Wir sind keine Gelehrten, wir können uns nicht in tiefen Betrachtungen aufhalten, wir können unsre Seelen nicht mit blosen geistigen Ueberzeugungen nähren; wir glauben, und glauben fest, wir glauben aber einfach alles, was die Kirche uns lehret, und über unsern Begriff ist; wir müssen aber sinnliche Andachtsübungen haben, um uns in dem Glauben zu stärken; wir müssen an Kreuzgängen, an Wallfarthen gehen, an Rosenkranzbethen, an Ablaß-Gewinnen, an Beichten und Kommunionen halten, um nicht kalte Christen zu werden, um fromm, an-

dächtig

dächtig und auferbaulich zu bleiben. — Nimmt man uns alle Stifter, alle Klöster, alle Kirchen, ausser unsere Pfarrkirchen, hinweg, so wird bald kein Trieb mehr zur Andacht, keine Aufmunterung mehr zu geistlichen Uebungen in uns seyn. — Nimmt man uns alle Klostergeistliche hinweg, so wird bald das Beichten abnehmen, zur Ungewohnheit werden, und wer weiß, wie lang es noch bestehen werde. — Wir wissen wohl, daß die Bischöfe und die Pfarrer unsre alleinige und weesentliche Seelsorger seien, wir wissen auch wohl, daß Sodalitäten, Bruderschaften, Wallfarthen und dergleichen nur Nebenandachten seien, und nicht zum Weesentlichsten der Religion gehören; wir wissen aber auch, daß sie nicht gegen die Religion seien, wenn kein Mißbrauch davon gemacht wird, und daß sie im Gegentheile für das Volk die Nahrung und Fortpflanzung guter Gesinnungen, auferbaulicher Pratiken, und sogar zum großen Theil der Unterhalt des Friedens, und mancher zur gesellschaftlichen Glückseligkeit nothwendiger Tugenden, seien. Wenn wir also nicht erkalten wollen, wenn wir uns eines so kostbaren Trostes nicht auf ewig berauben wollen, wenn wir nicht die endliche Auslöschung aller Andacht und und Furcht Gottes befahren wollen, so müssen wir unsre, zu des Volkes Auferbauung unentbehrliche sinnliche Andachten beizubehalten suchen.

§. 99.

Der dritte Punkt, den die Nationalversammlung in Kirchensachen aufgestellt hat, ist die Veränderung der bischöflichen Diöcesen, die Verminderung der Pfarreien, und die durch das Volk in Hinkunft zu treffende Wahl der Bischöffe und Pfarrer. — Was auch in dieser Verfügung gegen die Gesätze und die Lehre der Kirche sich befindet, ein solches geht uns abermal nichts an, und wir müssen gleichfalls in diesem Punkte die Entscheidung der Kirche mit Gehorsam befolgen. Nur haben wir hier folgende Beobachtungen zu machen: Erstens, die drei Bißthümer im Elsaß sind keine französische Bißthümer, sondern sie gehören zu der deutschen Kirche, und unsre Bischöfe werden nach dem deutschen Konkordat von den drei Domkapiteln, Namens der Geistlichkeit und des Volks, unter dem Vorsitz des Souveräns in der Person seines Gesandten, erwählet. Wie können also diese drei Bißtümer den Nationaldekreten unterworfen seyn? Wie können wir den drei Domkapiteln das Wahlrecht benehmen? Wie können wir uns in eine Sache mischen, welche durch Friedensschlüsse ist festgesetzet worden, und welche blos die Mächten angehet? Wie können wir einen Schritt wagen, gegen welchen Kurfürsten, Könige und Kaiser sich schon erkläret haben? So unvernünftig, so frech werden wir nicht seyn. — Zum andern, haben wir nicht in dem Schreiben des h. Vaters an den Bischof zu Basel gelesen, daß er alle Bischöfe, wel-

che nach den Nationaldekreten werden erwählet werden, mißkennen müsse und verwerfen werde? Wie könnten wir uns also entschließen, eingedrungene, schismatische und von der Kirche getrennte Bischöfe zu machen? — Weiters haben wir gesehen, daß unsere Bischöfe und alle unsere Pfarrer den hier befragten Eid abzuschwören sich weigern. Sie sollen also nach den Dekreten von ihren Stellen und Pfarreien abgesetzt werden. Was werden wir alsdann für Seelsorger bekommen? Die Bischöffe, die könnten ernannt werden, dörfen wir, nach dem Spruche der Kirche, nicht anerkennen. Wir werden also ohne oberste Hirten seyn. An die Stellen der Pfarrer kann man niemand als Klostergeistliche setzen, und, wenn diese auch den Eid abzulegen verweigern, wie sie es unfehlbar thun werden, wen wird man uns alsdann geben? Französische Geistliche können uns nicht dienen, weil sie unsre Sprache nicht besitzen. Wir werden also ohne unmittelbare Seelsorger, ohne Pfarrer seyn. — Wäre aber auch dieses alles nicht: so haben wir aus den Erklärungen der Bischöffe und unsrer Pfarrer vernommen, daß diejenigen, welche man an ihre Stelle setzen dörfte, keine giltige Gewalt haben werden; daß also alles, was sie uns in geistlichen Dingen, ausgenommen in der äussersten Noth des Todes, leisteten, unkräftig und ungiltig wäre, daß also alle Absolutionen, Copulationen und übrige Pfarreiverrichtungen ganz nichtig

 wären.

wären. — Himmel! in welcher äussersten Trübsal befinden wir uns wegen der heiligen Religion!!

§. 100.

Sehen wir nun auch, was wir, nebst der Gefahr eines grausamen Krieges, und der Verwirrung in Religionssachen, von der neuen Constitution für unsere zeitliche Güter und Nahrung zu befürchten haben.

§. 101.

Die Nationalversammlung hat dekretirt, daß alle Bürger in Frankreich vom achtzehnten — bis ins vierzigste Jahr für Nationalgarden sollen angesehen werden, das ist, daß man sie zur Vertheidigung der neuen Constitution und zur Beschützung des Reichs gegen die Feinde, wenn es die Noth erfodert, berufen könne. — Wir sollen also alle Soldaten seyn, und wir sind wirklich dafür erklärt. — Welche unbeschränkte Knechtschaft! Welche Sklaverei! Wo ist ein Land in der Welt, ausgenommen bei den Despoten und Tirannen, wo eine solche Dienstbarkeit bestehet? wo aller Bürger Leib, Leben und Blut wirklich verpfändet sind? — Man sagt zwar, daß die Nationalgarden nur freiwillig marschiren sollen. — Verblendung. — Man glaub, daß sie freiwillig marschiren werden. Würden sie es aber nicht thun: so würden sie darzu, allzeit unter dem Vorwand des

allgemeinen Besten, gezwungen werden. — Welche grausame Freiheit, immer im Fall zu seyn, seine Güter, sein Gewerb, seine Nahrung, sein Haus und Hof, sein Weib und Kinder zu verlassen.

§. 102.

Die Nationalversammlung hat dekretirt, das alle Zollstätte des Reichs an die Grenzen sollen getragen werden. Wenn dieses Gesätz im Elsaß bestehen sollte, so wäre offenbar unser ganzer Handel mit Deutschland, mit der Schweiz und mit Holland ruinirt, und dieser dreifache Handel ist der einzige, der Elsaß ernähret und bereichern kann; denn die Artikel, die wir aus Frankreich bekommen, sind weit nicht so nothwendig, und wir können die meiste davon entbehren; nun aber sollen diese wohlfeil, und die andere vertheuert werden, weil nur die auswärtigen Waaren die unendliche Erhöhung des Zolls ertragen sollen. Unser Handel muß also handgreiflich vermindert, und wir zu Grund gerichtet werden.

§. 103.

Die Nationalversammlung hat dekretirt, daß alle Provinzen von Frankreich nach Willkühr Tabak pflanzen und verkaufen können. So vortheilhaft diese Freiheit scheinen mag, so nachtheilig und schadhaft ist sie für die Provinz Elsaß. Denn sehen wir nur ein, wie gemein und häufig dieser Bau werden wird, folglich

wie sehr der Tabak durch die Vielheit im Preis fallen muß. Er wird so wohlfeil werden, daß wir ihn nicht mehr werden pflanzen können, und so müssen wir, wenn wir bei Frankreich bleiben, einen grossen Artikel von unserer Nahrung und unserm Handel verlieren. Wenn aber auch dies nicht wäre, so hat die Nationalversammlung durch solches Dekret an den Tag gegeben, daß sie die Gewalt habe, Gebotte und Verbotte in Anbauung und Beflanzung der Güter ergehen zu lassen. Es stehen also alle unsere Gewächse, Früchten und Getreid in der Willkür derselben. — Welche grausame Freiheit, nicht mit Ruhe alles das pflanzen zu dörfen, was die Verbesserung unserer zeitlichen Nahrung ausmachen soll.

§. 104.

Die Nationalversammlung hat dekretirt, daß ein jeder Bürger den vierten Theil seiner Einkünften unter dem Namen der patriotischen Auflage bezahlen solle. Diese Auflage war von Unfang ganz freiwillig erklärt. Da es aber nicht nach Wunsch gehen wollte, so wurde ein Gesätz daraus gemacht. Da auch nach diesem Gesätz die Angaben der Eigenthümer nicht hinlänglich schienen, so wurde verordnet, daß deren Einkünften sollten untersucht, geschäzt und taxirt werden. — So steigt die Freiheit in Frankreich. — Wo ist aber ein so despotisches Land auf der Welt, wo man von jedem Bürger den vierten

Theil seiner Einkünften, und zwar nur zu einer Nebenauflage, abfordern darf.

§. 105.

Die Nationalversammlung hat dekretirt, daß alle Contrakten, Käuf, Verkäuf, Ehepakten, Obligationen, Schuldscheine ꝛc. sollen gestempelt, und nach Maaßgabe des Werth bezahlet werden. — Man hat diese neue Auflage im Elsaß über vier Millionen berechnet. Und eben diese Auflage wird auch für eine blose Nebenauflage gehalten. — Grosser Gott! wo soll das gute Elsaß hinkommen? Die patriotische Abgabe und der Stempel machen vielleicht schon über acht Millionen aus, und die Provinz ist der Krone keine Viertelsmillion schuldig.

§. 106.

Die Nationalversammlung hat dekretirt, daß kein Zehnten mehr solle gegeben werden; sie hat aber zugleich verordnet, daß eine neue Imposizion für denselben solle errichtet werden. — Was ist nur für eine Gutthat in diesem neuen Handgriff? Der Zehnten war immer dem Ertrag der Güter angemessen. Heer, Hagel, Mißwachs und alle Gattungen von Unglück haben ihn vermindert. Er war ohnehin schon unvermerklich, und es gieng nichts dabei aus dem Beutel. Nun aber wird die Auflage willkührlich, und die Erhöhung derselben wird nicht ausbleiben.

ben. Diese Auflage bleibt sich immer gleich, die Jahre mögen ausfallen, wie sie wollen. Sie ist endlich unwiderruflich, und wir haben keinen Nachlaß zu hoffen. — Welch erschröcklicher Tausch!

§. 107.

Wenn wir nun dieses alles zu den vorigen und gewöhnlichen Auflagen schlagen, so finden wir gewiß eine Vermehrung von zwei Drittels. Wenn wir aber mit einem Drittel schon sehr erschöpft worden sind, wie wird es uns dann mit einer solchen Vermehrung gehen? — Es ist aber kein Wunder, die allgemeine Unkosten sind mehr als zwei Drittel vermehrt. Wie viele Millionen kostet nicht die Nationalversammlung? Wie viele Hunderttausend kosten nicht die Departements, die Distrikten, die Friedensrichter, die Municipalitäten, die Commissarien, die unendliche Vervielfältigung von Syndiken, Sekretarien, Schreiber ꝛc. ꝛc., die wir alle aus unserm Volksbeutel bezahlen müssen.

§. 108.

Dies ist die wahre Zukunft, die uns mit der neuen Constitution bevorstehet. — Nun vergleichen wir sie mit dem Zustand unserer Voreltern, in welchen wir gemäß den Friedensschlüssen kommen sollen. — Ihr Handel und Wandel war vollkommen frei, und sie durften anbauen und pflanzen, was

sie

sie wollten. Von keinem Stempel, oder andern Nebenauflagen, wußten sie nichts. Alle ihre Abgaben bestunden in den kleinen herrschaftlichen Geldern, wofür aber die Herrschaften alle Richtere und Beamten bezahlen und erhalten mußten. — Sie bestunden im Zehnten, von welchem aber die ganze Geistlichkeit und fast der ganze Adel lebten. Sie bestunden in einer geringen Schatzung und Beeth, aus welcher aber alle allgemeine Kosten des deutschen Reichs, und einer jeden Landschaft, bestritten wurden. — Dies war alles, was unsere Voreltern bezahlt haben, und dies ist auch alles, was wir nach den Friedensschlüssen zu bezahlen schuldig sind. — O Gott! welcher Unterschied! wenigstens von Hundert zu Zehen.

Schluß.

Was wollen, was sollen wir nun thun? wir wollen und sollen vor Gott und der Welt:

Erstens, unserer heiligen römisch katholischen Religion getreu seyn und bleiben, damit wir unser Seelenheil erwerben.

Zweitens, unserem rechtmäßigen Souverän und Oberherrn getreu seyn sollen und bleiben, damit wir seinen Schutz und Beistand verdienen.

Drittens, unseren Rechten, Privilegien und Freiheiten getreu seyn und bleiben, damit wir unser allerseitiges Wohlseyn, für uns und unsere Kinder und Nachkommen, erzielen und versichern.

Ueber den ersten Punkt wollen wir uns ganz allein und vest an den Ausspruch unserer heiligen Kirche halten.

Ueber den andern Punkt wollen wir es den Mächten, nämlich dem Kaiser und Reich und der Krone Frankreich überlassen, sodann uns ihrer Entscheidung in Betreff der Oberherrschaft über uns, auf welche Art sie geschehen wird, unterwerfen.

Ueber den dritten Punkt wollen wir unsere Rechten, Privilegien und Freiheiten, nach den Friedensschlüssen, unter welchen von beiden Mächten es seyn mag, nach allen unseren Kräften, als das kostbarste Gut unserer Nachkommenschaft, einhellig schützen und vertheidigen.

Bei

Bei diesen, auf Religion und Gerechtigkeit gegründeten Entschliesungen wollen wir mit einer unbeweglichen Standhaftigkeit beharren, und alle diejenige in dem ganzen Elsaß, welche ihre Hände gegen solche drei Punkten darbieten werden, für Verräther des Vaterlandes halten.

Wir wollen aber von aller Aufruhr und Empörung uns abhalten, damit man uns nicht einmal den Vorwand, vielweniger die Wahrheit der Rebellion vorwerfen könne.

Doch ist es uns erlaubt, bey diesen gefährlichen Zeiten nachzudenken und zu überlegen, was für uns und unsere Nachkommen das Nothwendigste und das Nützlichste sei.

Doch ist es uns erlaubt, unsere Meinungen über so wichtige Punkten einander anzuvertrauen und zu sagen.

Doch ist es uns erlaubt, unsere Meinungen und Ueberzeugungen zu unterschreiben und an die Behörden gelangen zu lassen.

Doch ist es uns erlaubt, gegen die Eingriffe auf unsere Kirchen und unsere Geistlichen, so wie gegen die Aufhebung und Zernichtung unserer Rechten, Privilegien und Freiheiten, auf die wir niemals Verzicht gethan haben noch thun konnten, öffentlich zu protestiren, und unsere Rechten vorzubehalten.

Wenn uns dieses alles nicht mehr erlaubt seyn sollte, so hätten wir nicht einmal die natürliche Frei-

heit

heit mehr, so wären wir in der Sklaverei, unter der härtesten Tirannei.

Die Freiheit, sagt die Nationalversammlung, bestehet darinn, daß ein jeder alles thun könne, was einen andern nicht schadet. Nun unsere Rechten sind entweder gegründet und unauslöschlich oder sie sind es nicht. Im erstern Fall geschiehet gewiß der französischen Nation kein Schaden, wenn sie erhalten werden, denn die Erhaltung gegen einen drittern alles dessen was gerecht ist, bringt diesem drittern kein Schaden. Diese Wahrheit ist so heilig als Gott. Im andern Fall soll uns der Ungrund und die Unstatthaftigkeit unserer Rechten bewiesen werden, und alsdann erst können sie umgestossen werden, und in diesem Fall wird die französische Nation keinen Schaden von unserer Vertheidigung leiden. Diese Wahrheit ist so klar, wie die vorige: Unsere Vertheidigung ist also, nach dem Spruch der Nationalversammlung selbst, der wesentlichste Theil unserer Freiheit.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stupfel, Johann Peter

Der Deckel von dem Hafen oder das Elsaßer Lehrbuch für die gegenwärtige Zeiten

Straßburg 1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.franc.gall.o.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11682901-9